

Dieses Dokument stellt den Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in der jeweils geltenden Fassung, **Prospektverordnung**) in Bezug auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c) der Prospektverordnung der *Die Sparkasse Bremen AG* dar (**Basisprospekt**).



Die Sparkasse Bremen AG
(*Emittentin*)

Basisprospekt

**für die Emission von nicht-nachrangigen,
festverzinslichen oder variabel verzinslichen
Inhaberschuldverschreibungen (zusammen *Schuldverschreibungen*)**

Dieser Basisprospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die BaFin billigt diesen Basisprospekt lediglich dahingehend, dass er den in der Prospektverordnung festgelegten Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz entspricht. Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der wirtschaftlichen oder finanziellen Möglichkeiten des Geschäfts oder der Qualität und Solvenz der Emittentin oder der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, angesehen werden. Potenzielle Käufer sollten sich selbst ein Bild von der Eignung einer Anlage in die Schuldverschreibungen machen.

Potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollten zudem sicherstellen, dass sie die Art der Schuldverschreibungen und das Ausmaß der Risiken, denen sie ausgesetzt sind, verstehen und dass sie die Eignung der Schuldverschreibungen als Anlage im Hinblick auf ihre eigenen Umstände und ihre finanzielle Lage prüfen. Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit bestimmten Risiken verbunden. Potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollten daher den Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“, der auf Seite 7 dieses Basisprospekts beginnt, und die sonstigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen (einschließlich aller durch Verweis einbezogenen Informationen) sorgfältig lesen und verstehen.

Dieser Basisprospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Billigung gültig. Mit Ablauf des 29. Mai 2025 ist dieser Basisprospekt nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts nicht mehr.

29. Mai 2024

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| I. | ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS | 5 |
| 1. | Inhalt des Angebotsprogramms | 5 |
| 2. | Überblick über die im Rahmen des Programms zu begebenden Schuldverschreibungen | 5 |
| 3. | Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen..... | 5 |
| 4. | Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Basis eines Nachfolge-Basisprospekts | 6 |
| II. | RISIKOFAKTOREN | 7 |
| 1. | Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Gruppe | 7 |
| a) | Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin | 7 |
| b) | Regulatorische, rechtliche und steuerliche Risiken | 12 |
| 2. | Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen | 18 |
| a) | Risiken im Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere..... | 18 |
| b) | Risiken im Zusammenhang mit der Verzinsungsstruktur der Wertpapiere | 22 |
| c) | Risiken im Zusammenhang mit dem Halten und dem Handel der Wertpapiere | 24 |
| III. | VERANTWORTLICHE PERSONEN | 28 |
| IV. | INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN | 29 |
| 1. | Gründung und Geschichte | 29 |
| 2. | Firma, eingetragener Sitz und Kennung der juristischen Person | 29 |
| 3. | Geschäftsjahr und Dauer | 29 |
| 4. | Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin | 29 |
| a) | Wesentliche Geschäftsfelder | 30 |
| b) | Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin..... | 30 |
| 5. | Organisationsstruktur der Gruppe..... | 31 |
| a) | Hauptaktionär der Emittentin | 31 |
| b) | Gruppenstruktur | 31 |
| c) | Verbundene Unternehmen der Finanzholding..... | 33 |
| 6. | Organe der Emittentin | 34 |
| a) | Überblick | 34 |
| b) | Vorstand..... | 34 |
| c) | Aufsichtsrat | 35 |
| d) | Hauptversammlung..... | 37 |
| e) | Interessenkonflikte..... | 37 |
| 7. | Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin | 37 |
| a) | Abschlussprüfer der Emittentin..... | 37 |
| b) | Historische Finanzinformationen | 38 |
| c) | Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin | 38 |
| d) | Jüngste Ereignisse..... | 38 |

| | | |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 8. | Trendinformationen | 38 |
| 9. | Gerichts- und Schiedsverfahren | 39 |
| 10. | Wesentliche Verträge..... | 39 |
| 11. | Ratings | 40 |
| | a) Pfandbriefrating von Fitch | 40 |
| | b) Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe | 40 |
| | c) Hinweis zu Ratings | 41 |
| V. | ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUM ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN..... | 42 |
| 1. | Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses | 42 |
| 2. | Ermächtigung | 42 |
| 3. | Interessen und Interessenkonflikte | 42 |
| 4. | Angaben zu den anzubietenden Schuldverschreibungen | 43 |
| | a) Verzinsung der Schuldverschreibungen | 43 |
| | b) Gesamtnennbetrag und Stückelung | 43 |
| | c) Begebungstag..... | 44 |
| | d) Form und Übertragbarkeit..... | 44 |
| | e) Hinterlegungsstelle und Clearingsystem | 44 |
| | f) Währungen | 44 |
| | g) Status und Rang der Schuldverschreibungen | 44 |
| | h) Rechte der Anleihegläubiger | 45 |
| | i) Rechtsordnung, der die Schuldverschreibungen unterliegen..... | 46 |
| | j) Rückzahlung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen..... | 46 |
| | k) Zahlstelle und Berechnungsstelle..... | 46 |
| | l) Vorlegungsfrist und Verjährung | 46 |
| | m) Veröffentlichung von Mitteilungen..... | 47 |
| | n) Börsennotierung und Handelbarkeit | 47 |
| | o) Wertpapierkennnummern | 47 |
| | p) Rendite..... | 47 |
| | q) Rating..... | 48 |
| 5. | Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen | 48 |
| | a) Bedingungen und Konditionen des Angebots | 48 |
| | b) Emissionsvolumen und Stückelung | 48 |
| | c) Beginn des öffentlichen Angebots und Verkaufsbeginn | 48 |
| | d) Zeichnungsphase..... | 48 |
| | e) Zuteilung der Wertpapiere bei Überzeichnung | 48 |
| | f) Mindestzeichnung und Mindestanlagebetrag | 48 |
| | g) Zustandekommen des Kaufvertrags über Schuldverschreibungen..... | 48 |

| | | |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| h) | Zuteilung der Schuldverschreibungen | 49 |
| i) | Festlegung des Ausgabepreises | 49 |
| j) | Platzierung und Vertrieb | 49 |
| k) | Voraussichtliche Ausgaben des Anleihegläubigers..... | 49 |
| VI. | ANLEIHEBEDINGUNGEN..... | 50 |
| VII. | FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN | 67 |
| VIII. | STEUERLICHE WARNHINWEISE | 79 |
| IX. | VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN..... | 80 |
| 1. | Allgemeines..... | 80 |
| 2. | Europäischer Wirtschaftsraum | 80 |
| 3. | Vereinigte Staaten von Amerika | 82 |
| 4. | Vereinigtes Königreich | 82 |
| X. | ALLGEMEINE INFORMATIONEN | 84 |
| 1. | Erklärungen oder Berichte sachverständiger Dritter | 84 |
| 2. | Angaben von Seiten Dritter und Einbeziehung von Hyperlinks in den Basisprospekt..... | 84 |
| 3. | Hinweise Billigung des Basisprospekts durch die BaFin | 84 |
| 4. | Hinweise zur Gültigkeitsdauer des Basisprospekts | 84 |
| 5. | Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts..... | 84 |
| 6. | Einsehbare Dokumente..... | 86 |
| XI. | FINANZINFORMATIONEN | 87 |
| 1. | Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr | 87 |
| 2. | Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr | 87 |
| 3. | Kapitalflussrechnung der Geschäftsjahre 2023 und 2022 | 87 |
| XII. | DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN | 94 |
| XIII. | NAMEN UND ADRESSEN | 95 |

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1. Inhalt des Angebotsprogramms

Dieser Prospekt bezieht sich auf das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen (**Programm**) der Die Sparkasse Bremen AG mit Sitz in Bremen, Deutschland (nachfolgend **Emittentin** und gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften **Gruppe**). Auf der Grundlage des Programms kann die Emittentin nicht-nachrangige, festverzinsliche oder variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen (zusammen **Schuldverschreibungen**) in unbegrenztem Umfang begeben.

2. Überblick über die im Rahmen des Programms zu begebenden Schuldverschreibungen

Bei den auf der Grundlage dieses Basisprospekts zu begebenden Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin am Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen verlangen zu können. Die zu begebenden Schuldverschreibungen stellen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Sie unterscheiden sich u.a. hinsichtlich ihrer Zinsstruktur. So kann die Emittentin festverzinsliche Schuldverschreibungen oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen begeben. Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen, von der Emittentin an den Zinszahlungstagen einen sich aus den endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen (**Endgültige Bedingungen**) bestimmenden Zinsbetrag zu erhalten.

Die Schuldverschreibungen können jedoch auch weitere unterschiedliche Ausstattungsmerkmale aufweisen. So können die Schuldverschreibungen mit vorzeitigem oder ohne vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet sein. Die Zinsstruktur und die weiteren Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen werden in dem Abschnitt „VI. ANLEIHEBEDINGUNGEN“ ausführlich dargestellt.

3. Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen

Die im Basisprospekt dargestellten Informationen geben einen Überblick über die Emittentin sowie über wesentliche Ausstattungsmerkmale der von der Emittentin auf der Grundlage dieses Prospekts angebotenen Schuldverschreibungen. Durch Nachträge können Präzisierungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vorgenommen werden.

Die konkreten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie die Angebotsbedingungen werden erst bei deren Ausgabe festgelegt. Daher müssen die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen (einschließlich der hierin abgedruckten Anleihebedingungen) im Zusammenhang mit den sog. Endgültigen Bedingungen gelesen werden, die diesen Basisprospekt ergänzen, sowie mit der Zusammenfassung, die den Endgültigen Bedingungen angefügt ist. Die Endgültigen Bedingungen sind ferner in Verbindung mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Die Endgültigen Bedingungen werden bei der BaFin hinterlegt und auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Weiterführende grundlegende Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen befinden sich in dem Abschnitt „V. ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUM ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN“. Ein

Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in Abschnitt „VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN“.

4. Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Basis eines Nachfolge-Basisprospekts

Die Gültigkeit dieses Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 29. Mai 2025. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, auf Basis eines Nachfolge-Basisprospekts oder mehrerer Nachfolge-Basisprospekte (jeweils „**Nachfolge-Basisprospekt**“) und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolge-Basisprospekts fortgeführt werden, sofern der betreffende Nachfolge-Basisprospekt eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. In diesem Fall sind die Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen.

II. RISIKOFAKTOREN

In diesem Abschnitt werden die Risikofaktoren dargestellt, die für die Emittentin bzw. die Gruppe und/oder die unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen wesentlich und spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung daher von wesentlicher Bedeutung sind. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Die folgenden Risikofaktoren sind je nach ihrer Art in Kategorien eingeteilt. Die Abschnitte „1. Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Gruppe“ und „2. Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen“ bilden Oberkategorien. Innerhalb der ersten Oberkategorie bilden die Abschnitte „a) Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin“ und „b) Regulatorische, rechtliche und steuerliche Risiken“ jeweils eine Unterkategorie von Risikofaktoren. Innerhalb der zweiten Oberkategorie bilden die Abschnitte „a) Risiken im Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere“, „b) Risiken im Zusammenhang mit der Verzinsungsstruktur der Wertpapiere“ und „c) Risiken im Zusammenhang mit dem Halten und dem Handel der Wertpapiere“ jeweils eine Unterkategorie von Risikofaktoren.

In jeder Unterkategorie werden die wesentlichsten zwei Risikofaktoren, basierend auf der angenommenen Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen, an erster Stelle genannt. Die Reihenfolge der danach folgenden Risikofaktoren derselben Unterkategorie gibt keinen Hinweis auf die Einschätzung der Emittentin hinsichtlich der Wesentlichkeit dieser Risikofaktoren; die Wesentlichkeit dieser Risikofaktoren ist der Beschreibung des einzelnen Risikofaktors zu entnehmen.

1. Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Gruppe

In diesem Abschnitt werden die Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Gruppe dargestellt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Um den Umfang der negativen Auswirkungen zu beschreiben, hat die Emittentin für jedes Risiko eine Einschätzung getroffen, ob es eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und/oder die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben und es im äußersten Fall zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Falls sich eines dieser so bezeichneten Risiken verwirklicht, kann der Wert der von der Emittentin begebenen Wertpapiere erheblich sinken oder sogar null betragen. Überdies kann die Emittentin gegebenenfalls nicht mehr in der Lage sein, ihre Verpflichtungen unter den von ihr begebenen Wertpapieren zu erfüllen. Mithin können Anleger, die in die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen investiert haben, ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts).

a) Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Kredit- und Adressenausfallrisiken

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Kredit- und Adressenausfallrisiken ausgesetzt. Diese entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder sonstigen Kontrahenten (einschließlich Avalkreditnehmern) resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten und gegebenenfalls vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus unbesicherten Teilen. Das Adressenausfallrisiko ist damit der potenzielle Verlust, der durch den Ausfall

eines Geschäftspartners sowie durch Wertminderungen aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Geschäftspartnern oder von Sicherheiten entstehen kann.

Das Kreditgeschäft stellt neben dem Einlagengeschäft den wesentlichen Geschäftszweig der Emittentin dar. Hierbei konkurriert sie mit lokalen, nationalen und internationalen Kreditinstituten. Als Kreditinstitut ist die Emittentin im Rahmen der Vergabe von Krediten besonders dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner, beispielsweise infolge von einzelwirtschaftlichen Entwicklungen, Entwicklungen in einer Branche, einer Region (insbesondere dem Geschäftsgebiet der Emittentin) oder der gesamten nationalen und internationalen Wirtschaft (wie beispielsweise infolge der Auswirkungen der Kriege in der Ukraine und Israel sowie den Angriffen der Huthi-Rebellen auf den Schiffsverkehr im roten Meer) ihren Verpflichtungen gegenüber der Gruppe oder der Emittentin nicht nachkommen können und hieraus ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten und gegebenenfalls vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus unbesicherten Teilen entsteht. Die Wahrscheinlichkeit für die Verwirklichung von Adressenausfallrisiken hängt auch von der Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfelds ab, in dem die Emittentin tätig ist. Aufgrund der räumlichen Konzentration ihrer Aktivitäten ist sie daher im besonderen Maße von der wirtschaftlichen Entwicklung des Wirtschaftsraums Bremen abhängig. Dabei steigen die Adressenausfallrisiken der Emittentin deutlich in Zeiten einer wirtschaftlichen Rezession, insbesondere wenn eine solche Rezession verstärkt im Wirtschaftsraum Bremen auftreten sollte. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers, Emittenten oder Kontrahenten der Emittentin könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die finanzielle Lage der Emittentin und damit das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit haben. Im äußersten Fall kann es infolgedessen zur Insolvenz der Emittentin und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen kommen.

Marktpreisrisiken

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Marktpreisrisiken ausgesetzt. Diese definiert sie als potenzielle Verluste, die sich aufgrund einer Veränderung von Risikofaktoren wie Zinsen, Credit-Spreads, Kursen für Währungen, Aktien und Rohstoffen sowie Immobilienpreisen für bilanzielle und außerbilanzielle Positionen ergeben können.

Ungünstige Kurs- und Preisentwicklungen an den Geld- und Kapitalmärkten in Deutschland, Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika (**Vereinigte Staaten** oder **US**) und weltweit, veränderte Zinssätze und/oder eine Veränderung der Zinsstruktur auf Grund nicht durch die Emittentin beeinflussbarer Faktoren (zum Beispiel Geldpolitik, einer gestiegenen Inflationsrate etc.) können zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als wichtigste Ertragsquelle der Emittentin und daraus resultierend zu einer Verschlechterung der Ertragslage mit einer Aushöhlung der Profitabilität führen. Steigende Zinssätze könnten zudem einen Rückgang der Nachfrage nach Krediten und damit der Absatzmöglichkeiten von Krediten der Emittentin sowie nach den Produkten der Tochtergesellschaften der Emittentin, zum Beispiel der Smavesto GmbH, dem Vermögensverwalter der Emittentin, zur Folge haben. Darüber hinaus können steigende Zinsen dazu führen, dass die Bewertung von Wertpapieren im Eigenbestand der Emittentin sinkt, was zu Abschreibungsbedarf führen könnte.

Sinkende Leitzinsen könnten sich u.a. durch vermehrte vorzeitige Rückzahlungen von Krediten und stärkeren Wettbewerb um Kundeneinlagen auf die Emittentin auswirken.

Durch die mit der COVID-19 Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Krisen in vielen Wirtschaftsbereichen kann es weiterhin zu einer erhöhten (verglichen mit der Situation vor der COVID-19 Pandemie) Volatilität bei den weiteren vorstehend aufgeführten Marktfaktoren kommen. Daher können weiterhin erhöhte Marktpreisrisiken eintreten. Die seit Ausbruch des Ukraine-Kriegs zunehmenden globalen

politischen Risiken wirken sich zudem auf diverse Wirtschaftsbereiche aus. Daher kann es weiterhin zu einer, verglichen mit der Zeit vor dem Ukraine-Krieg, erhöhten Volatilität kommen. Auch insofern können erhöhte Marktpreisrisiken eintreten.

Sollten sich die dargestellten Marktpreisrisiken in erheblichem Umfang verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Im äußersten Fall könnte es infolgedessen zur Insolvenz der Emittentin und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen kommen.

Liquiditätsrisiken

Die Emittentin ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Diese setzen sich aus dem Zahlungsunfähigkeits- und dem Refinanzierungskostenrisiko zusammen. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko stellt die Gefahr dar, Zahlungsverpflichtungen nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht nachkommen zu können. Das Refinanzierungskostenrisiko ist definiert als die Gefahr eines Verlusts aufgrund einer marktbedingten Veränderung der Refinanzierungskosten oder durch ein Abweichen von der erwarteten Refinanzierungsstruktur. Das Liquiditätsrisiko umfasst in beiden Fällen auch das Marktliquiditätsrisiko. Dies ist das Risiko, dass aufgrund von Marktstörungen oder unzulänglicher Markttiefe, Finanztitel an den Finanzmärkten nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder nicht zu fairen Preisen gehandelt werden können. Diese Risiken können u.a. dadurch eintreten, dass Kreditzusagen in unerwartet hohem Maße in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind, oder ein nicht vorhergesehener Liquiditätsmehrbedarf zum Beispiel aufgrund zusätzlich zu bestellender Barsicherheiten für eingegangene Derivatgeschäfte entsteht. Hierdurch könnte die Gefahr entstehen, dass die Emittentin ihren derzeitigen oder künftigen Zahlungsverpflichtungen nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig nachkommen könnte. Falls eine solche Liquiditätskrise eintritt, wäre eine Refinanzierung von Verbindlichkeiten nur zu deutlich höheren Marktzinsen möglich (Refinanzierungskostenrisiko). Zudem könnten Aktiva, wie zum Beispiel die von der Emittentin am Kapitalmarkt angelegten Anleihen, nur zu einem Abschlag von den Marktgesehen liquidiert werden (Marktliquiditätsrisiko).

Zur Begrenzung dieser Risiken betreibt die Emittentin ein Liquiditätsmanagement, das darauf abzielt, Konzentrationen auf Refinanzierungsmittel mit sehr kurzfristigen Fälligkeiten zu vermeiden, Refinanzierungsquellen ausreichend zu diversifizieren und genügend liquide Aktiva vorzuhalten, um unerwartete Liquiditätsaufrufe bedienen zu können. Zudem überwacht die Emittentin ihre Liquiditätslage mithilfe bestimmter regulatorisch vorgegebener Kennzahlen (siehe hierzu auch den Risikofaktor „*Risiken im Zusammenhang mit Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen*“). Zur Refinanzierung ihres Kreditgeschäfts greift die Sparkasse entsprechend ihrer Geschäftsstrategie im Wesentlichen auf Kundeneinlagen zurück. Neben dem Einlagengeschäft als Hauptrefinanzierungsquelle bedient sich die Emittentin zur langfristigen Refinanzierung und Steuerung der Liquidität außerdem ergänzend der Instrumente des Geldmarktes sowie der Emission von Pfandbriefen.

Trotz dieses Liquiditätsmanagements ist das Eintreten der vorstehend beschriebenen Liquiditätsrisiken aber nicht ausgeschlossen und könnte sich aus Gründen ergeben, welche die Emittentin im Rahmen ihres Liquiditätsmanagements nicht, nicht ausreichend oder fehlerhaft berücksichtigt hat, etwa weil sie bei der Durchführung ihrer Liquiditätsplanung von falschen oder unzureichenden Prämissen ausgegangen ist oder sich gesamtwirtschaftliche Veränderungen oder politische Ergebnisse unerwartet, stärker oder anders auswirken als von der Emittentin erwartet. Sollten sich eines oder mehrere der vorgenannten Liquiditätsrisiken verwirklichen, kann die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, welche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Finanz- und

Liquiditätslage haben können. Im äußersten Fall kann es infolgedessen zur Insolvenz der Emittentin und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen kommen.

Operationelle Risiken

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften sind operationellen Risiken ausgesetzt. Operationelle Risiken definiert die Emittentin als die Gefahr von Schäden, die infolge unvorhergesehener Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige externe Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes (einschließlich geopolitischer Konflikte oder Pandemien) sowie der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern oder der internen Infrastruktur eintreten. Zu operationellen Risiken zählen auch rechtliche Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen. Sofern sich operationelle Risiken verwirklichen, kann dies eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der Emittentin zur Folge haben und für die Emittentin mit erheblichen Kosten und Verlusten verbunden sein, soweit die entsprechenden Risiken nicht durch einen adäquaten Versicherungsschutz gedeckt sind. Zudem kann sich die Verwirklichung eines operationellen Risikos negativ auf die Versicherbarkeit solcher Ereignisse auswirken und dazu führen, dass bei künftigen Ereignissen kein adäquater Versicherungsschutz besteht.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt, wie bei Kreditinstituten üblich, zudem in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen (sog. IT-Systeme) ab. Schon bei einem kurzen Ausfall der Datenverarbeitungssysteme könnte die Emittentin offene Positionen nicht wie geplant schließen und Kundenaufträge möglicherweise nicht ausführen. Die dadurch entstehenden Schäden und Kosten, unter anderem auch für die Wiederbeschaffung der notwendigen Daten, könnten trotz vorhandener Datensicherung, im Notfall einspringender IT-Systeme (sog. Backup-Systeme) und sonstiger Notfallpläne beträchtlichen finanziellen Aufwand und Kundenverluste verursachen, die wiederum zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage und des Betriebsergebnisses der Emittentin führen könnten.

Die internen Geschäftsprozesse beinhalten Kontrollverfahren und Qualitätsstandards, die das Risiko durch technisches Versagen, Fehlverhalten oder Beratungsfehler von Mitarbeitern aber auch bewusste Betrugshandlungen minimieren sollen. Dabei besteht jedoch das Risiko, dass die bestehenden Compliance- und Risikomanagementsysteme nicht genügen, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften vollumfänglich zu verhindern bzw. aufzudecken und alle relevanten Risiken zu identifizieren und zu bewerten sowie angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Ein Versagen oder Umgehen dieser Kontrollen kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin nach sich ziehen.

Sollten sich einzelne oder mehrere der dargestellten operationellen Risiken verwirklichen, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies könnte z.B. dazu führen, dass die Emittentin Änderungen ihres Geschäftsmodells vornehmen und bestimmte Leistungen nicht mehr anbieten kann.

Beteiligungsrisiken

Die Emittentin und einige ihrer Tochterunternehmen gehen zur Erreichung ihrer Unternehmensziele Beteiligungen an anderen Unternehmen ein. Zu den wesentlichen Beteiligungen der Emittentin gehören insbesondere die Gewoba Aktiengesellschaft Wohnen und Bauen und die nwk nord-west Kapitalbeteiligungsgesellschaft der Sparkasse Bremen mbH. Aus diesem Grunde unterliegen die Emittentin und ihre Tochterunternehmen dem Risiko potenzieller Wertverluste aus der Bereitstellung von Eigenkapital

oder eigenkapitalähnlichen Finanzierungen an das jeweilige Beteiligungsunternehmen oder aus dem Erwerb einer Beteiligung. Hierzu gehören auch Dividendenausfälle, Teilwertabschreibungen, Veräußerungsverluste oder die Verringerung stiller Reserven. Weiterhin könnte die Emittentin durch Nachschussverpflichtungen oder Haftungsrisiken belastet werden.

Sollten sich einzelne oder mehrere der vorgenannten Beteiligungsrisiken verwirklichen, können die Emittentin oder ihre Tochterunternehmen Verluste erleiden, welche eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage haben können. Dies kann darüber hinaus dazu führen, dass die Emittentin erforderliche Investitionen zur Weiterentwicklung ihres Geschäftsmodells nicht tätigen kann. Dies könnte sich wiederum wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiken aus Pensionsverpflichtungen

Die Emittentin ist dem Risiko höherer Aufwendungen für die Bedienung bestehender und künftig entstehender Pensionsverpflichtungen ausgesetzt.

Die Emittentin hat den überwiegenden Teil der in der Vergangenheit entstandenen Pensionsverpflichtungen an einen versicherungsförmigen Pensionsfonds übertragen und diesen nach Maßgabe der zum Übertragungszeitpunkt aktuarisch bewerteten Pensionsverpflichtungen dotiert. Die aktuarische Bewertung von Pensionsverpflichtungen beruht in einem hohen Maß auf Einschätzungen und Annahmen zukünftiger Entwicklungen. Diese besonders komplexen Einschätzungen und Annahmen beziehen sich insbesondere auf biometrische Daten sowie Renten-, Gehalts- und Fluktuationstrends. Sollten sich diese Einschätzungen und Annahmen nachträglich als nicht zutreffend erweisen, kann es zu einer rechnerischen Deckungslücke zwischen den Pensionsverpflichtungen und dem zu ihrer Bedienung zur Verfügung stehenden Fondsvermögen (Deckungsvermögen) kommen und entsprechende Ausgleichzahlungen durch die Emittentin erforderlich werden. Dieses Risiko besteht auch, wenn im Pensionsfonds aufgrund ungünstiger Entwicklungen der Finanzmärkte dauerhaft nicht die ursprünglich prognostizierte Wertentwicklung des Deckungsvermögens erreicht wird. Die Emittentin hat für diesen Fall nach ihrer Einschätzung ausreichende Reserven gebildet, um im Falle erforderlicher Ausgleichzahlungen nachteilige Auswirkungen auf das Ergebnis der Geschäftstätigkeit und die finanzielle Lage zu vermeiden. Gleichwohl verbleibt ein Restrisiko.

Die Emittentin bildet darüber hinaus Rückstellungen für einen kleineren Teil der in der Vergangenheit eingegangenen sowie für alle künftig entstehenden Pensionsverpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeitenden. Die Bewertung dieser Rückstellungen und die Höhe eventuell erfolgswirksamer Zuführungen zu diesem Posten in der Zukunft unterliegt den gleichen o.g. Einschätzungen und Annahmen zukünftiger Entwicklungen. Sollten sich diese Einschätzungen und Annahmen nachträglich als nicht zutreffend erweisen und zu einem höheren Rückstellungsaufwand führen als ursprünglich prognostiziert, können ebenfalls wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Ergebnis der Geschäftstätigkeit und die finanzielle Lage der Emittentin entstehen.

Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren (ESG-Risiken)

Umweltrisiken können insbesondere als Folge des Klimawandels als physische Risiken wie beispielsweise als Folge von Extremwetterlagen oder Sturmfluten sowohl direkte (durch Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs) wie auch indirekte (durch Beeinträchtigung von Kreditnehmern und damit erhöhten Ausfallrisiken) Auswirkungen auf die Emittentin haben. Darüber hinaus können als Folge des Klimawandels Transitionsrisiken entstehen, die insbesondere Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle der Kreditnehmer der Emittentin, die Werthaltigkeit von Sicherheiten oder die Marktpreise von

Eigenanlagen der Emittentin haben können. Diese entstehen durch die Auswirkungen klima- und umweltbezogener politischer Änderungen, beispielsweise aufgrund von Energieeffizienzanforderungen, CO₂-Preismechanismen, die den Preis fossiler Brennstoffe erhöhen, oder Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Nutzung von Umweltressourcen. Weitere Risikofaktoren sind technologische Veränderungen, zum Beispiel, wenn eine Technologie mit weniger schädlichen Auswirkungen auf das Klima oder die Umwelt eine Technologie ersetzt, die schädlicher und somit veraltet ist. Transitionsrisiken entstehen außerdem bei Verhaltensänderungen, zum Beispiel, durch die Entscheidungen von Verbrauchern und Investoren in Richtung nachhaltigerer Produkte und Dienstleistungen oder bei Schwierigkeiten Kunden, Mitarbeiter, Geschäftspartner und Investoren zu gewinnen und/oder zu binden, wenn eine Gegenpartei den Ruf hat, das Klima und die Umwelt zu schädigen.

Ebenso wie Umweltrisiken können auch Sozial- oder Governancerisiken, beispielsweise durch die Nichteinhaltung sozialer Mindeststandards oder dem Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorgaben durch Kreditnehmer und Geschäftspartner und den daraus resultierenden Folgen für das Geschäftsmodell oder den Marktpreis derselben zu finanziellen Risiken für die Emittentin führen.

b) Regulatorische, rechtliche und steuerliche Risiken

Risiken im Zusammenhang mit Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen ausgesetzt. Mit der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (**CRD**), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (**CRR**) sowie der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (**SRM-Verordnung**) sowie den Aktualisierungen dieser Regelwerke, insbesondere durch ein im Jahr 2019 verabschiedetes EU-Gesetzespaket, wurde eine europaweite Harmonisierung bankaufsichtsrechtlicher Regelungen vorgenommen, zu denen u.a. auch eine Verschärfung der Eigenmittelanforderungen gehört, die auf die Emittentin Anwendung findet. Ferner wurden weitere aufsichtsrechtliche Voraussetzungen eingeführt, wie zum Beispiel die Mindestliquiditätsquote (**Liquidity Coverage Ratio**), die strukturelle Liquiditätsquote (**Net Stable Funding Ratio**), individuelle Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die im Falle einer Gläubigerbeteiligung (**Bail-in**) herangezogen werden (**Minimum Requirement of Eligible Capital**) und eine sog. Verschuldungsquote (**Leverage Ratio**), die für Kreditinstitute wie die Emittentin, zu deren Hauptgeschäftstätigkeit u.a. die Vergabe von Darlehen gehört, von großer Bedeutung sind. Diese Vorgaben erfüllte die Emittentin zum 31. Dezember 2023 wie folgt:

| | Regulatorische Mindestanforderung zum 31. Dezember 2023 | Erfüllung durch die Emittentin zum 31. Dezember 2023 (dem geprüften Lagebericht entnommen) |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesamtkapitalquote | 14,4 % | 15,1 % |
| Kernkapitalquote | 11,7 % | 13,5 % |
| Liquidity Coverage Ratio | 100,0 % | 145 % |
| Net Stable Funding Ratio | 100,0 % | 123 % |

| | | |
|-----------------------|-------|-------|
| Leverage Ratio | 3,0 % | 7,7 % |
|-----------------------|-------|-------|

Ferner enthalten die vorgenannten regulatorischen Anforderungen zahlreiche zwingende Berechnungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten in Bezug auf Eigenmittel und Liquidität und sehen bestimmte Maßnahmen zur Erkennung, Überwachung und Kontrolle der Risiken übermäßiger Verschuldung vor. Diese Vorgaben führen für die Emittentin zudem zu einer nicht unerheblichen Kostenbelastung in Form von spezialisiertem Personal und Rechtsberatungskosten. In Anbetracht der Tatsache, dass zahlreiche Bestimmungen der vorgenannten Regelwerke weiteren Präzisierungen im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen unterliegen und die zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Auffassung zur Auslegung der entsprechenden Regelungen fortlaufend entwickeln, unterliegen die Auswirkungen dieser regulatorischen Anforderungen weiteren Überprüfungen, Umsetzungen und Überarbeitungen und könnten für die Emittentin künftig zu weiteren Kostenbelastungen führen. Zudem erwartet die Emittentin infolge von Rechtssetzungsverfahren auf europäischer Ebene weitere Verschärfungen im Eigenkapitalregime, insbesondere durch die geplanten Änderungen der CRR und der CRD, die zum Beispiel im Ergebnis zu erhöhtem Eigenkapitalbedarf der Emittentin und damit zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin führen könnten.

Darüber hinaus können sich für die Emittentin höhere Eigenmittel- oder Liquiditätsanforderungen aus aufsichtsbehördlichen Anordnungen ergeben, welche die zuständigen Aufsichtsbehörden auf Basis der von ihnen durchgeführten Untersuchungen und Feststellungen im Rahmen der ihnen gesetzlich eingeräumten Befugnisse und Beurteilungs- und Ermessensspielräume verhängen können. Beispielsweise könnte die Aufsichtsbehörde der Emittentin im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (*supervisory review and evaluation process*) zusätzliche Kapitalfestsetzungen auferlegen, die über den derzeit für die Emittentin festgesetzten Aufschlag hinausgehen. Solche erhöhten Eigenmittel- oder Liquiditätsanforderungen können insbesondere das Resultat von etwaigen von der Aufsicht zukünftig durchgeführten Stresstests sein, in denen die Entwicklung der Eigenmittel der Emittentin unter der Annahme nachteiliger Umfeldbedingungen untersucht wird.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen wirkt sich ein etwaiges Eintreten von Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der Bank (insbesondere von Kreditrisiken, Beteiligungsrisiken, Marktpreisrisiken, operationellen Risiken oder bestimmten Fällen des Liquiditätsrisikos) nachteilig aus. Belastend auf die Eigenmittelausstattung der Emittentin wirkt sich zudem aus, wenn Instrumenten oder Verbindlichkeiten, die zu den Eigenmitteln zählen, nachträglich, zum Beispiel aufgrund neuer aufsichtsrechtlicher Vorschriften oder einer geänderten Verwaltungspraxis, die Anerkennung versagt wird.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die zur Fortführung ihrer Geschäftsaktivitäten im jeweils bestehenden Umfang oder für eine etwaig angestrebte Ausweitung ihrer Geschäftsaktivitäten erforderlich werdenden Eigenmittel oder erforderliche Liquidität nicht, nicht rechtzeitig oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin eine angestrebte Geschäftsausweitung nicht realisieren kann. Sind Eigenmittel oder Liquidität hingegen zur Unterlegung bereits bestehender Geschäftsaktivitäten erforderlich, kann es sogar dazu kommen, dass die Emittentin freiwillig oder aufgrund einer Anordnung einer zuständigen Behörde ihre bestehenden Geschäftsaktivitäten wie bspw. Das Kreditgeschäft oder Eigenanlagen einschränken, modifizieren, abbauen, restrukturieren oder Maßnahmen nach einem durch sie erstellten Sanierungsplan umsetzen muss. Für die Emittentin besteht bei weiteren Verschärfungen der vorstehend beschriebenen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen das Risiko, dass sie etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Verwirklicht sich dieses Risiko, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten und die Vermögen- sowie Finanz- und

Liquiditätslage der Emittentin haben. Zudem kann die Bindung von Kapital, insbesondere durch höhere Eigenkapitalanforderungen, den geschäftspolitischen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken.

Risiken im Zusammenhang mit Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen von Kreditinstituten

Um ein EU-weites Rahmenwerk für die Sanierung und gegebenenfalls Abwicklung von betroffenen Kreditinstituten zu schaffen, haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (**Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten** oder auch **BRRD** (*Bank Recovery and Resolution Directive*)) sowie die SRM-Verordnung erlassen, die auch auf die Emittentin Anwendung finden. Die BRRD verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten zum Erlass nationaler Gesetze, die unter anderem Institute und nationale Abwicklungsbehörden dazu verpflichten, Sanierungs- und Abwicklungspläne zu erstellen. Mit der SRM-Verordnung wurde der sog. Einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, **SRM**) geschaffen, welcher in den an ihm teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschließlich der Bundesrepublik Deutschland) Anwendung findet. In Deutschland ist die BRRD mit dem zwischenzeitlich weiter geschärften Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, **SAG**) umgesetzt worden. Nach der SRM-Verordnung und dem SAG kann die Verletzung oder in naher Zukunft drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen die Einleitung eines Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahrens nach sich ziehen. Im Rahmen eines Abwicklungsverfahrens kann es (jedoch ohne Begrenzung hierauf) zu einer Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*) oder zur Ausübung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen durch die zuständigen Abwicklungsbehörden kommen. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung erlaubt es den zuständigen Abwicklungsbehörden unter bestimmten Umständen und zu näher definierten Zwecken, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts (einschließlich der Schuldverschreibungen) in Stammanteile oder andere Eigentumstitel dieses Instituts (d.h. gegebenenfalls der Emittentin) umzuwandeln oder den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ganz oder teilweise herabzusetzen. Jede derartige die Schuldverschreibungen betreffende Maßnahme würde die Emittentin von ihren Verpflichtungen gemäß den Bedingungen dieser Schuldverschreibungen freierwerden lassen und die Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen wären nicht berechtigt, deswegen eine vorzeitige Rückzahlung ihrer Schuldverschreibungen zu verlangen oder sonstige Rechte auszuüben. Daher kann die Verletzung oder drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen dazu führen, dass die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen erheblich durch bankspezifische Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahren beeinträchtigt werden und dass die Inhaber der Schuldverschreibungen aufgrund der Durchführung oder der Gefahr der Durchführung solcher Verfahren ihre Kapitalanlage ganz oder teilweise verlieren oder wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert ihrer Schuldverschreibungen hinnehmen müssen.

Risiken im Zusammenhang mit weiteren und künftigen regulatorischen Vorgaben

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit weiteren regulatorischen Vorschriften ausgesetzt. Hierzu gehören u.a. mögliche zukünftige neue Belastungen aus den unter dem Stichwort „Basel IV“ vorgeschlagenen Neuerungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (welche zum Teil bereits in der CRR enthalten sind), also der Fortentwicklung des bestehenden prudentiellen Aufsichtsrahmens auf europäischer und internationaler Ebene, die stufenweise bis zum Jahr 2029 umgesetzt werden soll. Durch eine vollständige Umsetzung des Basel IV Pakets können sich für die Emittentin durch die überarbeiteten Standards höhere Eigenkapitalanforderungen ergeben. Zudem könnten weitere regulatorische Vorgaben verschärft werden, beispielsweise die Anforderungen an das Management von

Environmental-, Social- und Governance-Risiken (sog. ESG-Risiken, siehe auch den Risikofaktor „Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren (ESG-Risiken)“). Verwirklicht sich dieses Risiko, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben. Ferner kann die Bindung von Kapital, insbesondere durch höhere Liquiditätsanforderungen, den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken.

Darüber hinaus könnten sich für die Emittentin höhere regulatorische Anforderungen an die Bildung von Kapitalpuffern ergeben. Unter anderem hat die BaFin durch Allgemeinverfügung vom 30. März 2022 die Einführung eines sektoralen Systemrisikopuffers nach § 10e des Kreditwesengesetzes (**KWG**) von 2,0 Prozent der risikogewichteten Aktiva auf inländische, wohnwirtschaftlich besicherte Kredite eingeführt, der kürzlich im Rahmen der regelmäßig alle zwei Jahre zu erfolgenden Überprüfung bestätigt wurde. Das Ziel des sektoralen Systemrisikopuffers ist es, die Widerstandsfähigkeit des deutschen Bankensystems gegenüber Risiken aus dem Wohnimmobilienmarkt zu stärken. Darüber hinaus hat die BaFin durch Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2022 die Erhöhung des antizyklischen Kapitalpuffers auf 0,75 Prozent erhöht und die Höhe dieses antizyklischen Kapitalpuffers vor Kurzem bestätigt. Der antizyklische Kapitalpuffer soll die Verlustabsorptionsfähigkeit der Banken generell erhöhen. Seit dem 1. Februar 2023 sollen beide Kapitalpuffer vollständig durch hartes Kernkapital gedeckt werden und führen damit zu erhöhten Mindestanforderungen. Eine weitere Bindung von Kapital, insbesondere durch höhere Liquiditätsanforderungen, kann den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken.

Risiken aus der Inanspruchnahme aufgrund der Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem

Als Mitglied des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes (**HSGV**) ist die Emittentin dem beim HSGV für seine Mitgliedssparkassen gebildeten Stützungsfonds angeschlossen. Im Fall wirtschaftlicher Schwierigkeiten einer Mitgliedssparkasse, die geeignet sind, deren Bestand zu gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich zu beeinträchtigen (**Stützungsfall**), kann der HSGV mit Hilfe des Stützungsfonds die Hilfsmaßnahmen treffen, die nach den Erfordernissen des Einzelfalles geeignet sind, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des den Stützungsfonds in Anspruch nehmenden Mitglieds zu beheben. Darüber hinaus ist der Stützungsfonds des HSGV in das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe und damit in einen „überregionalen Ausgleich“ eingebunden.

Übersteigen die für die Regelung eines Stützungsfalls notwendigen Aufwendungen die vorhandenen Mittel des beim HSGV gebildeten Stützungsfonds, tritt ein überregionaler Ausgleich unter den regionalen Sparkassenstützungsfonds ein. Darüber hinaus besteht ein zusätzlicher Haftungsverbund zwischen dem Sicherungssystem der Sparkassenstützungsfonds, der Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen und dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen.

Die erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der vorstehenden Institutssicherungssysteme werden von den Mitgliedsinstituten zur Verfügung gestellt. Die Emittentin ist in diesem Zusammenhang dem Risiko einer höheren finanziellen Belastung ausgesetzt. Die von der Emittentin an die Institutssicherungssysteme laufend zu leistenden Beiträge erreichen eine nicht unerhebliche Höhe, unterliegen jährlichen Schwankungen und sind im Vorhinein nur beschränkt vorhersehbar. Zusätzliche finanzielle Belastungen in Höhe eines Vielfachen der laufenden Beiträge können entstehen, wenn das Sicherungssystem im Hinblick auf einen Stützungsfall Zusatz- oder Sonderbeiträge erhebt oder wenn sich die Emittentin zur Vermeidung eines Stützungsfalls oder von Zusatz- oder Sonderbeiträgen freiwillig an der Stützung eines angeschlagenen anderen Instituts beteiligt. Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken.

Weitere derartige finanzielle Risiken können entstehen, wenn das geplante europäische einheitliche Einlagensicherungssystem eingeführt wird. Die Europäische Kommission hat am 24. November 2015 einen Vorschlag für ein euroraumweites Einlagensicherungssystem als dritte Säule der Bankenunion veröffentlicht. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, dass auf Ebene der Bankenunion ein Einlagenversicherungsfonds eingerichtet wird, der wiederum durch Beiträge der Kreditwirtschaft zu finanzieren ist. Sollte der Vorschlag umgesetzt werden, könnten sich hieraus weitere Beitragspflichten für die Emittentin ergeben. Verwirklicht sich das Risiko höherer finanzieller Belastungen im Zusammenhang mit Zahlungen an das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe oder ein einheitliches europäisches Einlagensicherungssystem, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben.

Risiken aus Haftungsansprüchen, sonstigen Rechtsstreitigkeiten und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften könnten Ansprüchen ausgesetzt sein, die sich im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ergeben, einschließlich vertraglicher Ansprüche und Ansprüchen wegen angeblicher Verstöße gegen geltendes Recht in Bezug auf die von ihnen erbrachten Finanzdienstleistungen. Darunter fallen beispielsweise Klagen gegen die Emittentin aufgrund einer angeblich fehlerhaften Anlageberatung oder angeblich unwirksamer Bestimmungen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften könnten in Zukunft Klagen in Bezug auf diese oder andere Angelegenheiten ausgesetzt sein. In Deutschland ist die Emittentin Partei in verschiedenen Gerichtsverfahren, deren Ausgang zum Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospekts noch ungewiss ist. Dazu gehören zivil- und verwaltungsgerichtliche Verfahren. Für Risiken im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten hat die Emittentin zum 31. Dezember 2023 Rückstellungen in Höhe von insgesamt EUR 4.594.279,03 gebildet.

Unabhängig davon, ob gegen die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften gerichtete Ansprüche berechtigt sind oder ob die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften letztendlich haftbar gemacht werden, kann die Abwehr von Ansprüchen zeitaufwändig und kostspielig sein und insofern Zeit und Geld der Emittentin in Anspruch nehmen und ihre Leistung hierdurch beeinträchtigen. Ein Urteil, das die Versicherungsdeckung der Emittentin und ihre Tochtergesellschaften für etwaige Ansprüche übersteigt, könnte die Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften wesentlich nachteilig beeinflussen. Jegliche negative Publizität, die sich aus Anschuldigungen gegen die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften ergibt, kann auch den Ruf oder die Aussichten der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften wesentlich und nachteilig beeinflussen, was wiederum eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Finanzlage der Emittentin haben könnte. Rechts- oder Vergleichskosten, einschließlich der Kosten für die Abwehr von Klagen, ob gerechtfertigt oder nicht, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Liquiditätslage und die Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken durch mögliche Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen

Am 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (**DSG-VO**) in allen europäischen Mitgliedstaaten in Kraft getreten und sorgt für erhebliche Veränderungen in der Regelungslandschaft des Datenschutzes. Ziel der DSG-VO ist es, alle EU-Bürger vor Datenschutzverstößen zu schützen. Die DSG-VO gilt für alle Unternehmen, die personenbezogene Daten von betroffenen Personen mit Wohnsitz in der Europäischen Union verarbeiten, unabhängig von deren Standort. Mit rund 400.000 Privatkunden und rund 25.000 Firmenkunden, haben die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften ein hohes Verarbeitungsvolumen für private Daten. Um den durch die DSG-VO eingeführten Datenschutzaspekten bei der Datenverarbeitung Rechnung zu tragen, hat die Emittentin im Rahmen ihres Compliance-

Programms Geschäftsgrundsätze eingeführt, die Regelungen zum Datenschutz enthalten. Die Regelungen der DSGVO sind jedoch komplex und das Volumen der von der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften verarbeiteten Daten ist erheblich. Es kann nicht garantiert werden, dass die Compliance-Systeme tatsächlich ausreichend sind, um die mit der DSGVO verbundenen Risiken zu kontrollieren. Das Risiko bezieht sich sowohl auf die Vertraulichkeit im eigenen Haus als auch auf den Zugriffsschutz gegenüber externen Dritten. Sollten die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaften gegen wesentliche Bestimmungen der DSGVO verstoßen, können erhebliche Bußgelder von bis zu 4 Prozent des Konzernumsatzes oder EUR 20 Mio. (je nachdem, welcher Betrag höher ist) verhängt werden. Neben dem finanziellen Schaden können Verstöße gegen die DSGVO auch erhebliche Reputationsschäden verursachen, die zu einem Vertrauensverlust bei bestehenden oder zukünftigen Kunden führen könnten. Jedes der oben beschriebenen Risiken könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Liquiditätslage und die Ertragslage der Emittentin haben.

Steuerrisiken

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften unterliegt den allgemeinen steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland. Die konkrete Steuerbelastung der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften hängt von verschiedenen Aspekten der Steuergesetze sowie von deren Anwendung und Auslegung ab. Die daraus resultierende Steuerlast für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften könnte sich erhöhen, zum Beispiel aufgrund von aktuellen oder zukünftigen Steuerbescheiden, Steuerprüfungen oder Rechtsstreitigkeiten oder aufgrund von (rückwirkenden) Änderungen der Steuergesetze oder Änderungen ihrer Anwendung oder Auslegung.

Darüber hinaus sind die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften regelmäßig Adressaten von Steuerprüfungen. Im Jahr 2021 fand zuletzt die steuerliche Betriebsprüfung für die Jahre 2013 bis 2015 statt und wurde am 3. Mai 2021 abgeschlossen. Im November 2021 begann die steuerliche Betriebsprüfung für die Jahre 2016 bis 2019. Steuerprüfungen und andere Untersuchungen der zuständigen Steuerbehörden können zur Festsetzung zusätzlicher Steuern führen. Auch in der steuerlichen Betriebsprüfung der Emittentin für die Jahre 2013 bis 2015 wurden Nachzahlungen im einstelligen Millionenbereich festgesetzt. Ob es für die Jahre 2016 bis 2019 zu Nachzahlungsverpflichtungen kommt, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden.

Nachzahlungen können sich zudem jährlich aus den Steuerbescheiden für das jeweils vergangene Jahr ergeben. So führten auch die Steuerbescheide für die Jahre 2020 und 2021 zu Nachzahlungen von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer im jeweils einstelligen Millionenbereich. Steuerliche Nachzahlungsverpflichtungen können zudem insbesondere auch bei Änderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstigen Reorganisationsmaßnahmen erforderlich werden, die nach Auffassung der Finanzbehörden steuerlich unberücksichtigt bleiben oder zu einer Steuerbelastung führen können. Darüber hinaus könnten Aufwendungen, insbesondere Zinsaufwendungen, als nicht abzugsfähig behandelt werden. Darüber hinaus könnten steuerliche oder umsatzsteuerliche Organschaften als ungültig angesehen werden, beispielsweise wenn ein oder mehrere Gewinn- und Verlustvereinbarungen als nichtig angesehen werden, weil sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, oder wenn andere Voraussetzungen für steuerliche Organschaften oder umsatzsteuerliche Organschaften nicht anerkannt werden. Diese Umstände könnten zu einer Erhöhung der Steuerverpflichtungen der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften führen und Steuernachzahlungen nach sich ziehen.

Der Eintritt eines der vorgenannten Risiken könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Liquiditätslage und das Betriebsergebnis der Emittentin haben.

2. Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Nachfolgend werden die Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dargestellt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlustes) oder die Begrenzung von Erträgen aus den Schuldverschreibungen beschrieben.

a) Risiken im Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere

Risiko von Abwicklungsmaßnahmen

Inhaber der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein. Wenn die finanzielle Situation eines Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt, ist die zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen. Auch wenn derartige bankaufsichtliche Maßnahmen nicht notwendig direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann doch der Umstand der Ergreifung einer solchen Maßnahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die zur Verfügung stehenden Refinanzierungsmöglichkeiten des betroffenen Kreditinstituts.

Die Regelungen der SRM-Verordnung und des SAG – das die BRRD in deutsches Recht umsetzt, soweit dies trotz der bereits unmittelbar geltenden SRM-Verordnung noch erforderlich ist – kann zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Anleihebedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen entstandene Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde, wie zum Beispiel in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null (0) herabgesetzt werden (sog. Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung – nachfolgend zusammen ***Gläubigerbeteiligung***). Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen zum Nachteil ihrer Gläubiger geändert (zum Beispiel die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet, sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist und die weiteren Anforderungen für den Erlass einer Abwicklungsmaßnahme nach der SRM-Verordnung erfüllt sind. Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kommt allenfalls in Betracht, nachdem die Möglichkeiten der Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, maximal ausgeschöpft wurden. In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital zunächst Instrumente des harten Kernkapitals, sodann des zusätzlichen Kernkapitals, dann solche des Ergänzungskapitals – zu denen auch die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen zählen – und danach auch sog. Bail-in-fähige Verbindlichkeiten – zu denen auch die Verpflichtungen der Emittentin aus Schuldverschreibungen zählen, die kein Ergänzungskapital der Emittentin darstellen – entsprechend ihrer Rangfolge in der Insolvenz dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden. Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen Gegenstand einer Gläubigerbeteiligung werden können,

hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Die Gläubigerbeteiligung kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

Für die Inhaber von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin bedeutet dies in Abhängigkeit von dem insolvenzrechtlichen Rang der jeweiligen Schuldverschreibungen das Folgende:

Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (**Senior Non-Preferred**) Schuldverschreibungen im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG können von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung in starkem Maße betroffen sein. Die mit nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder werden im Rahmen von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung nach der Heranziehung der Eigentümer der Emittentin, der Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals und der Gläubiger des Ergänzungskapitals sowie etwaiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin, aber vor einer Heranziehung sämtlicher Gläubiger der Emittentin aus nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (**Senior Preferred**) Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 5 KWG zur Verlustdeckung herangezogen. Potenzielle Anleger in Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie auch außerhalb einer Insolvenz in stärkerem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind als Anleger in Senior Preferred Schuldverschreibungen und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Unter diesem Basisprospekt begebene nicht-nachrangige, bevorrechtigte (**Senior Preferred**) Schuldverschreibungen im Sinne des § 46f Absatz 5 KWG können von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung ebenfalls betroffen sein. Die mit nicht-nachrangigen, bevorrechtigten Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder werden im Rahmen von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung nach der Heranziehung der Eigentümer der Emittentin, der Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals, der Gläubiger des Ergänzungskapitals sowie der Gläubiger etwaiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin und der Gläubiger der Emittentin aus nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG zur Verlustdeckung herangezogen. Potenzielle Anleger in Senior Preferred Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie auch außerhalb einer Insolvenz einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Risiko nachrangiger Befriedigung im Insolvenzfall

Gemäß § 46f Absatz 5 bis 7 KWG gehen Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen im Falle eines gegen die Emittentin eröffneten Insolvenzverfahrens anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin kraft Gesetzes im Range nach, wenn diese Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und in den Schuldverschreibungsbedingungen ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige Schuldverschreibungen können je nach Ausgestaltung diese Bedingungen erfüllen oder auch nicht. Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen zählen, wenn in den Schuldverschreibungsbedingungen gemäß § 46f Absatz 6 KWG ausdrücklich auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen wird, zu den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, die im Falle der Insolvenz der Emittentin nach den Senior Preferred Schuldverschreibungen befriedigt werden. Ferner zählen unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und

nicht-nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, deren Verzinsung ausschließlich von einem marktüblichen Referenzzinssatz im Sinne des § 46f Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 KWG abhängt und in deren Schuldverschreibungsbedingungen gemäß § 46f Absatz 6 KWG ausdrücklich auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen wird, ebenfalls zu den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, die im Falle der Insolvenz der Emittentin nach den Senior Preferred Schuldverschreibungen befriedigt werden. Dadurch entfällt auf derartige Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen in der Insolvenz ein entsprechend größerer Verlustanteil und insofern sind Anleger in diese Schuldverschreibungen im Insolvenzfall einem größeren Risiko des Totalverlusts ihrer Anlage ausgesetzt als Anleger in Senior Preferred Schuldverschreibungen der Emittentin.

Risiko durch fehlende Besicherung und fehlende Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Den Anleihegläubigern werden keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen nicht erfüllen kann. Zudem ist die Emittentin im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten anderer Gläubiger zu bestellen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte dies möglicherweise dazu führen, dass keine ausreichenden Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung an die Anleihegläubiger zur Verfügung stehen und die Anleihegläubiger keine oder keine vollständige Zahlung auf ihre Forderungen erhalten. Die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen sind auch nicht durch eine Einlagensicherung oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind Inhaber von Schuldschreibungen daher nicht vor dem teilweisen oder vollständigen Verlust des Kapitals geschützt, das sie für den Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben.

Risiken im Zusammenhang mit Ratings

Unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen können ein Rating aufweisen oder nicht. Sofern eine Schuldverschreibung ein individuelles Rating erhält, ist dieses Rating nicht notwendigerweise mit den Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe, der die Emittentin angehört, identisch. Darüber hinaus spiegelt ein solches Rating unter Umständen nicht die möglichen Auswirkungen aller Risiken wider, die mit der Struktur, dem Markt oder sonstigen Faktoren verbunden sind, die die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen beeinflussen können. Unabhängig von einem möglichen Rating der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen verfügt die Emittentin über die Sparkassen-Finanzgruppe über ein Rating. Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Basisprospekts sind nicht indikativ für die zukünftige Kreditwürdigkeit der Emittentin und beziehen sich nicht auf die Emission von Wertpapieren der Emittentin unter diesem Basisprospekt.

Ein Rating von einer Ratingagentur oder Dritten stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen der Emittentin dar und kann jederzeit durch die Ratingagentur oder einen Dritten überprüft, ausgesetzt oder zurückgenommen werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass eine andere Ratingagentur, die nicht mit einem Rating durch die Emittentin beauftragt wurde, ein Rating von Schuldverschreibungen der Emittentin anfertigt, welches eine abweichende Kreditbonitätseinschätzung aufweist und die Ratingagentur dieses ohne Zustimmung der Emittentin veröffentlicht. Es besteht keine Gewähr dafür, dass ein Rating durch eine Ratingagentur oder einen Dritten für eine gewisse Zeit gleichbleibt, sich nicht verschlechtert oder ganz zurückgenommen wird, sollte dies nach Ansicht der Ratingagentur oder des Dritten erforderlich sein. Die Aussetzung, Verschlechterung oder Rücknahme eines Ratings der Emittentin, der Schuldverschreibungen oder der Sparkassen-Finanzgruppe durch eine oder mehrere Dritte oder eine Ratingagentur sowie die Veröffentlichung eines weiteren Ratings,

welches eine abweichende Kreditbonitätseinschätzung aufweist, könnte sich erheblich nachteilig auf den Kurs und den Handel der von der Emittentin unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen auswirken.

Risiko nachteiliger Mehrheitsbeschlüsse durch Schuldverschreibungsgläubiger

Durch Mehrheitsentscheidung der Anleihegläubiger können die Anleihebedingungen nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung (**Schuldverschreibungsgesetz, SchVG**) nachträglich geändert werden, ohne dass die Zustimmung aller Anleihegläubiger vorliegen muss. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
- der Verringerung der Hauptforderung;
- dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren des Schuldners;
- der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- der Schuldnerersetzung; oder
- der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

Hierdurch sind einzelne Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Mehrheitsbeschluss überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleihegläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte gegen die Emittentin aus den Anleihebedingungen auch gegen den Willen einzelner Anleihegläubiger geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden. Sofern solche Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit der Anleihegläubiger gefasst werden, sind sie auch für solche Anleihegläubiger bindend, die dagegen gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben. Sofern ein gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt wird, könnte ein bestimmter Teil der Anleihegläubiger ganz oder teilweise das Recht verlieren, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen. Jeder dieser Umstände könnte dazu führen, dass dem einzelnen Anleihegläubiger ein geringerer als der erwartete Ertrag aus den von der Emittentin unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen zufließt.

Keine mitgliedschaftlichen Rechte durch den Kauf von Schuldverschreibungen

Die Anleihegläubiger erlangen mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, keinen Einfluss auf die Geschäftsleitung der Emittentin. Die Schuldverschreibungen gewähren keine mitgliedschaftsrechtlichen Stimmrechte, sondern begründen schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder Vermögensrechte mit Ausnahme der im SchVG gewährten Rechte. Die Anleihegläubiger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeiten, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen und sind von den Entscheidungen der Geschäftsleitung der Emittentin abhängig. Zudem haben Anleihegläubiger keine Möglichkeiten, auf die Verwendung des Emissionserlöses aus der Begebung von Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt Einfluss

zu nehmen und haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Verwendung des Emissionserlöses durch die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Entscheidungen fasst und umsetzt, die im Widerspruch zu den Interessen der Anleihegläubiger stehen.

b) Risiken im Zusammenhang mit der Verzinsungsstruktur der Wertpapiere

Risiko durch Veränderung des Marktzinsniveaus und bei veränderlichem Zinssatz

Im Fall von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung werden diese bis zur Rückzahlung mit einem festen Zinssatz verzinst. Daher passt sich der Zinssatz nicht den Zinsentwicklungen auf den Finanzmärkten an. Innerhalb der jeweiligen Laufzeit der Schuldverschreibungen können sich etwa infolge einer generellen Erhöhung des Zinsniveaus (zum Beispiel in Folge einer Erhöhung des Leitzinses aufgrund einer gestiegenen Inflationsrate) erhebliche Verbesserungen der mit anderen Anlagen erzielbaren Renditen ergeben. Daher ist eine Verschlechterung des Kurswerts der Schuldverschreibungen innerhalb der Laufzeit nicht ausgeschlossen. Die Schuldverschreibungen würden dann im Vergleich zu anderen Anlagen an Attraktivität verlieren. Mit der Veränderung des Marktzinssatzes ändert sich auch der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, allerdings typischerweise in entgegen gesetzter Richtung: Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz vergleichbarer Anleihen entspricht. Fällt der Marktzinssatz, steigt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzins vergleichbarer Anleihen entspricht. Wenn ein Anleihegläubiger fest verzinsliche Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind Veränderungen des Marktzinses für den Anleihegläubiger unbeachtlich, da die Schuldverschreibungen nach den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Laufzeit der Schuldverschreibungen von der Emittentin sehr lang gewählt werden kann.

Beim Erwerb einer Schuldverschreibung der Emittentin mit variabler Verzinsung können Anleihegläubiger aufgrund der schwankenden Zinserträge die endgültige Rendite der Schuldverschreibungen zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, sodass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber Anlagen mit längerer Zinsbindungsfrist nicht möglich ist. Die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes der variabel verzinslichen Schuldverschreibung hängt von einer Reihe zusammenhängender Faktoren ab, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat. Eine historische Wertentwicklung des Referenzzinssatzes kann nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit angesehen werden.

Risiko der Abhängigkeit der Rendite vom Referenzzinssatz bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen

Die mögliche Rendite von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung hängt u.a. von der Entwicklung des in den Anleihebedingungen bestimmten Referenzzinssatzes ab. Die Endgültigen Bedingungen sehen als Referenzzinssatz zum Beispiel den 3-, 6- oder 12-Monats EURIBOR (*Euro Interbank Offered Rate*) vor. Sinkt der für die Verzinsung der Schuldverschreibungen maßgebliche Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Daher besteht für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für fest verzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielen. Die Verzinsung von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung kann im für den Anleihegläubiger ungünstigsten Fall bei Null (0) Prozent liegen. Dies gilt auch, wenn der zur Bestimmung des maßgeblichen Zinssatzes für die Zinszahlung(en) zugrundeliegende Referenzzinssatz negativ wird. Die Wertentwicklung des für die Bestimmung der Verzinsung maßgeblichen Referenzzinssatzes

hängt von einer Reihe zusammenhängender Faktoren ab, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat. Diese Faktoren können erhebliche Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und können zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen. Eine historische Wertentwicklung des Referenzzinssatzes kann nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit angesehen werden. In der Regel haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze, da diese von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt werden. Dies erfolgt häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird. Soweit der Referenzzinssatz von einzelnen Marktteilnehmern ermittelt wird, ist zu beachten, dass diese Marktteilnehmer einem Interessenkonflikt unterliegen können.

Weiterhin können die Schuldverschreibungsbedingungen vorsehen, dass beim Eintritt von Marktstörungen in Bezug auf den Referenzzinssatz von der üblichen Methodik zur Feststellung des Wertes des Referenzzinssatzes abgewichen wird. Zudem kann die Berechnungsstelle bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Referenzzinssatz Anpassungsmaßnahmen an den Anleihebedingungen vornehmen. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsereignissen bezüglich des Referenzzinssatzes steht der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle und der Emittentin getroffenen Feststellungen und Anpassungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen. Daher kann sich jede derartige Feststellung bzw. Anpassung nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert und die Verzinsung der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen auswirken.

Risiken im Falle eines Höchstzinssatzes

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit einem Höchstzinssatz versehen werden. Ein Höchstzinssatz hat zur Folge, dass der Zinssatz nie über die vorab festgelegte Grenze steigt, sodass der Anleihegläubiger von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung des relevanten Zinssatzes oberhalb des Höchstzinssatzes nicht profitieren kann. Die Rendite könnte daher wesentlich unter der Rendite von ähnlich ausgestatteten Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz liegen.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Referenzzinssätzen nach der europäischen Benchmark-Verordnung

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung verwendet die Emittentin Referenzzinssätze zur Bestimmung des geschuldeten Zinssatzes. Referenzzinssätze können als sog. Referenzwerte (auch **Benchmarks** genannt) Gegenstand der Regulierung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, (**Benchmark-Verordnung**) sein. Die Benchmark-Verordnung verlangt die Zulassung und Registrierung oder Anerkennung der natürlichen oder juristischen Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt

(Administratoren). Voraussetzung für die Einordnung als Referenzwert ist, dass ein Administrator diesen Wert veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen einen Referenzwert im Rahmen von Schuldverschreibungen nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register (**Benchmark-Register**) eingetragen ist.

Im Zusammenhang mit der Zulassung, Registrierung oder Anerkennung von Administratoren und Benchmarks kann es zu einer Änderung eines Referenzwerts zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Die Umsetzung der Benchmark-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt. Des Weiteren ist die Verfügbarkeit von Referenzwerten oder deren potenziellen Nachfolgern während der Laufzeit der jeweiligen Schuldverschreibungen nicht garantiert. Es ist nicht möglich vorherzusehen, ob und inwieweit Administratoren ausreichend viele Quotierungen seitens Referenzbanken erhalten, um den betreffenden Referenzwert bestimmen zu können und ob der betreffende Referenzwert auf dieselbe Art und Weise administriert und erstellt wird wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Dies könnte dazu führen, dass der Referenzwert eine andere Entwicklung zeigt als in der Vergangenheit und könnte zudem weitere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind. Es besteht daher das Risiko, dass ein Referenzwert im Rahmen der Schuldverschreibungen nicht mehr, nur noch inhaltlich geändert oder für einen zeitlich beschränkten Übergangszeitraum verwendet werden darf, insbesondere, wenn eine Zulassung, Anerkennung oder (rechtzeitige) Registrierung des Administrators oder eine Registrierung des Referenzwerts nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt.

Anleger sollten beachten, dass für den Fall, dass ein Referenzwert eingestellt wird oder er anderweitig nicht zur Verfügung steht, die Anleihebedingungen bestimmte Anpassungsbestimmungen beinhalten. Solche Anpassungsbestimmungen bestehen unter anderem darin, dass der betreffende Zinssatz durch Bezugnahme auf einen Nachfolgezinssatz festgelegt oder bestimmt wird. Wenn die Festlegung eines Nachfolgezinssatzes oder eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, unzumutbar oder nicht möglich ist, hat die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht. Jedes dieser Ereignisse kann wesentliche negative Auswirkungen für den Marktwert der Schuldverschreibungen und die zahlbaren Beträge unter den Schuldverschreibungen haben.

c) Risiken im Zusammenhang mit dem Halten und dem Handel der Wertpapiere

Preisänderungsrisiken

Insbesondere wenn die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt auszugebenden Schuldverschreibungen zum börslichen Handel im Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse einbezogen werden, unterliegen die Anleihegläubiger dem Risiko der Veränderung des Kurses oder Preises der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit. Der wirtschaftliche Wert von Schuldverschreibungen und damit ihr Preis oder Kurs während der Laufzeit wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Zu diesen preisbeeinflussenden Faktoren gehören insbesondere (i) die Bonität der Emittentin, (ii) das allgemeine Zinsniveau und (iii) die Laufzeit der Schuldverschreibungen. Negative Veränderungen in den preisbeeinflussenden Faktoren der Schuldverschreibungen können jeweils einzeln oder kumulativ auftreten und sich dabei in ihrer negativen Wirkung verstärken.

Eine Verschlechterung der Bonität der Emittentin, d.h. der Markterwartung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin vorübergehend oder endgültig zahlungsunfähig wird, kann sich erheblich negativ auf den Preis der Schuldverschreibungen auswirken. Anleihegläubiger sind daher dem Bonitätsrisiko der Emittentin in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn sich die Bonität der Emittentin

verschlechtert. Darüber hinaus können Änderungen des Marktzinsniveaus den Wert der Schuldverschreibungen und somit ihren Kurs oder Preis negativ beeinflussen (siehe auch den Risikofaktor „*Marktpreisrisiken*“). Dieses Zinsänderungsrisiko stellt eines der zentralen Risiken der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen dar. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen in der Bewertung der Schuldverschreibungen führen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Anleihegläubiger sind daher einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Marktzinsniveau wird unter anderem durch die staatliche Haushaltspolitik und volkswirtschaftliche Faktoren, das Verhalten und Eingriffe der Notenbank, die allgemeine Entwicklung der Konjunktur, die Inflation, das ausländische Zinsniveau und die Wechselkursenerwartungen beeinflusst. Dabei ist jedoch die Bedeutung der einzelnen Faktoren nicht immer direkt quantifizierbar und kann im Zeitablauf erheblich schwanken. Weiterhin beeinflusst die Laufzeit der Schuldverschreibungen ihren Wert. Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit reagieren auf Änderungen des Marktzinsniveaus häufig empfindlicher als solche mit kürzeren Restlaufzeiten. Anleihegläubiger sind daher bei Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit einem höheren Risiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt als Anleihegläubiger in Schuldverschreibungen mit einer kürzeren Restlaufzeit.

Sofern sich einzelne oder mehrere der vorgenannten Preisänderungsrisiken verwirklichen, tragen Anleihegläubiger das Risiko, dass die Schuldverschreibungen aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen Marktwert aufweisen können, der unter ihrem Nennwert liegt. Verwirklichen sich die genannten Preisänderungsrisiken in einem besonders hohen Maß, können Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor dem Ende ihrer Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.

Liquiditätsrisiken / Kein liquider Sekundärmarkt

Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse einzubeziehen. Sofern die Schuldverschreibungen nicht zum Handel an einer Börse oder einem anderen Markt einbezogen werden, unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko einer mangelnden oder fehlenden Liquidität der Schuldverschreibungen. Dabei bezeichnet das Liquiditätsrisiko das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt und Anleger daher ihre Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht oder lediglich zu Preisen veräußern können, die unter ihrem Wert liegen. Anleihegläubiger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs, insbesondere zum Erwerbskurs oder Nennbetrag, verkauft werden können.

Doch selbst wenn die Schuldverschreibungen in den Handel an einer Börse oder einem anderen Markt einbezogen werden, lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, oder ob dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird, zu welchem Kurs die Schuldverschreibungen an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Zudem könnten die Kurse der Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt volatil sein. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken. Bei eventueller Einbeziehung der Schuldverschreibungen in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse verpflichtet sich die Emittentin üblicherweise gegenüber dieser Börse als sog. Market Maker zur Stellung von handelbaren An- und Verkaufskursen für die Schuldverschreibungen, sie übernimmt aber gegenüber den

Anlegern keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens dieser An- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit oder auf einen bestimmten Veräußerungspreis. Weiterhin ist die Emittentin aufgrund einer Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den börslichen Handel zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung von Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch schwer handeln können.

Sollte sich das vorgenannte Liquiditätsrisiko verwirklichen, können Anleihegläubiger die von ihnen erworbenen Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit entweder gar nicht oder lediglich zu Preisen veräußern, die eventuell weit unter dem Wert der Schuldverschreibungen liegen. Dies kann für die Anleihegläubiger im äußersten Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

Risiken bei vorzeitiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen können ein Recht der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag vorsehen. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin, so sind Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt wie zum Beispiel dem Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist. Zudem besteht ein Risiko für den Anleihegläubiger, dass seine Anlage nicht die erwartete Dauer hat. Die vorzeitige Rückzahlung einer Schuldverschreibung kann außerdem dazu führen, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Nennbetrag der Schuldverschreibungen niedriger als der für die Schuldverschreibungen vom Anleihegläubiger gezahlte Kaufpreis ist, etwa wenn ein Anleger die Schuldverschreibungen für einen Kaufpreis von mehr als 100% des Nennbetrags erworben hat. Hierdurch kann das eingesetzte Kapital zum Teil verloren gehen. Zudem könnte es sein, dass es dem Anleihegläubiger nicht gelingt, das von ihm vorzeitig zurück erhaltene Kapital zu einem gleichen oder besseren Zinssatz anderweitig anzulegen. Insofern besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger den Betrag, den er bei einer Kündigung erhält, nur noch mit einer niedrigeren Rendite anlegen kann, als die gekündigten Schuldverschreibungen erzielt haben.

Wechselkursrisiken

Die Schuldverschreibungen können möglicherweise auf eine andere Währung lauten als die Landeswährung im Heimatland des Anleihegläubigers. Schwankungen des Wertverhältnisses dieser beiden Währungen zueinander können dazu führen, dass sich der Marktwert und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen verringert. Die Ursachen für eine Veränderung von Wechselkursen sind vielfältig. Möglich sind u.a. makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Zudem könnten aufgrund einer Finanz- bzw. Staatsschuldenkrise im Raum der Europäischen Union von einzelnen Staaten Kapitalkontrollen eingeführt werden. Im Ergebnis könnten Anleihegläubiger Verluste erleiden und dadurch weniger Kapital oder Zinsen als erwartet erhalten oder ein Zufluss an Kapital oder Zinsen könnte beim Anleihegläubiger ganz ausbleiben.

Steuerrisiken

Zinszahlungen auf die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen oder auf von Anleihegläubigern bei Verkauf oder Rückkauf der Schuldverschreibungen realisierten Gewinnen sind ggf. steuerpflichtig. Die steuerlichen Folgen eines Kaufs der Schuldverschreibungen sind jeweils von der individuellen Situation des Anleihegläubigers abhängig. Anleihegläubiger sollten vor der Entscheidung zum Kauf von Schuldverschreibungen der Emittentin ihren Steuerberater um Rat fragen. Die Emittentin haftet nicht für steuerliche Konsequenzen bei dem Erwerb der Schuldverschreibungen.

Die Steuerrechtslage zum Zeitpunkt der Emission von Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt kann sich zukünftig zudem verändern. Eine Änderung der Steuergesetze, der Praxis ihrer Anwendung sowie ihrer Auslegung durch die Behörden und Gerichte kann den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen sowie die von den Anleihegläubigern erzielten Renditen auf das mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen investierte Kapital negativ beeinflussen. Die Höhe der Rendite nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anleihegläubiger ab. Zukünftige Änderungen durch die Gesetzgeber, insbesondere auch die mögliche Einführung einer Finanztransaktionssteuer, die Abgabenbehörden oder höchstrichterliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Auch kann eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen Einfluss auf die steuerliche Situation eines Anleihegläubigers haben und zu einer unerwarteten steuerlichen Mehrbelastung führen.

Risiko der Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko, dass die Emittentin weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung ausgibt. Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit bereits emittierten Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. In diesem Fall könnten die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen an Wert verlieren, was dazu führen könnte, dass Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit einen geringeren Verkaufspreis für ihre Schuldverschreibungen erzielen können.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Sparkasse Bremen AG mit Sitz in Bremen, Deutschland ist verantwortlich für sämtliche in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen (einschließlich der Informationen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sein werden). Die Emittentin erklärt, dass die Angaben in diesem Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass dieser Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussagen des Basisprospekts verzerren könnten.

IV. INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

1. Gründung und Geschichte

Die Emittentin wurde am 29. Juni 1825 in der Freien Hansestadt Bremen als *Die Sparkasse in Bremen* in der Rechtsform eines eingetragenen wirtschaftlichen Vereins nach altem bremischem Recht mit Rechtsfähigkeit kraft staatlicher Verleihung gegründet. Im Geschäftsjahr 2004 erfolgte mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2004 die Ausgliederung des operativen Bankbetriebes auf *Die Sparkasse Bremen AG*. Der wirtschaftliche Verein – seit 1825 als *Die Sparkasse in Bremen* Träger des Sparkassengeschäfts – blieb erhalten und firmiert seit dem 6. September 2004 als *Finanzholding der Sparkasse in Bremen*. Die Finanzholding der Sparkasse in Bremen (**Finanzholding**), die über eine Zulassung als Finanzholding nach § 2f KWG verfügt, hält sämtliche Aktien der Emittentin.

2. Firma, eingetragener Sitz und Kennung der juristischen Person

Die Firma der Emittentin lautet „Die Sparkasse Bremen AG“, die kommerzielle Bezeichnung lautet „Die Sparkasse Bremen“. Die Emittentin ist eine Sparkasse des Privatrechts in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht.

Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Registernummer HRB 21770 eingetragen. Ihre eingetragene Geschäftsadresse und ihr Hauptsitz ist Universitätsallee 14, 28359 Bremen, Deutschland, und ihre Telefonnummer lautet +49 421 179 0. Der Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin lautet 5299009D9BIL4D4UHT93.

Die Internetseite der Emittentin lautet www.sparkasse-bremen.de. Die Informationen auf dieser Internetseite sind nicht Teil des Basisprospekts und wurden von der BaFin nicht geprüft oder genehmigt.

3. Geschäftsjahr und Dauer

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist das Kalenderjahr. Die Emittentin wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

4. Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist eine gemeinwohlorientierte Freie Sparkasse in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft.

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß § 2 Absatz 1 ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art gemäß § 1 Absatz 1 KWG sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Absatz 1a KWG und sonstigen Dienstleistungen. Die Emittentin kann ihren Unternehmensgegenstand selbst sowie durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.

Die Emittentin erbringt gemäß § 2 Absatz 2 ihrer Satzung geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes unter Berücksichtigung ihrer am Gemeinwohl orientierten Aufgabenstellung. Sie gibt insbesondere Gelegenheit zur sicheren und verzinslichen Anlage von Ersparnissen und anderen Geldern, fördert den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise und dient der Befriedigung des Kreditbedarfs der örtlichen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Emittentin gemäß § 2 Absatz 3 ihrer Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder

mittelbar zu dienen. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck insbesondere Unternehmensverträge abschließen sowie im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Emittentin liegt in der Region Bremen. Als freie Sparkasse hat die Emittentin nicht die Gewinnmaximierung zum Ziel, sondern den Nutzen für ihre Kundinnen und Kunden und ihren Standort. Sie investiert einen großen Teil ihres wirtschaftlichen Ergebnisses wieder zugunsten des Gemeinwesens, etwa durch Personalaufwendungen und Steuerabgaben an die Stadt Bremen, sowie die Unterstützung Bremer Institutionen, die dem Gemeinwohl dienen, und fördert damit das Gemeinwohl und die Lebensqualität der Bremerinnen und Bremer. Die Emittentin legt den Fokus auf eine klare Kundenorientierung mit dem Ziel einer dauerhaften Stärkung der Kundenbeziehungen.

a) Wesentliche Geschäftsfelder

Die Emittentin betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das Bremische Sparkassengesetz oder die Satzung keine Einschränkungen vorsehen. Zu den Kunden der Emittentin zählen sowohl Privatpersonen als auch Firmen oder Kommunen. Ein Schwerpunkt der Emittentin liegt in der Immobilienfinanzierung.

Die Emittentin bietet ihren Kunden ein vielfältiges Produktspektrum und umfassende Bank- und Beratungsdienstleistungen aus den Bereichen Vermögensbildung und -verwaltung, Geld- und Kapitalanlage, Finanzierung sowie Zahlungsverkehr.

Kerngeschäftsfelder der Emittentin sind das Einlagen- und das Kreditgeschäft. Neben klassischen Anlage- und Finanzierungsformen wie Termin- und Spareinlagen oder Kontokorrent- und Ratenkrediten sowie Hypothekenfinanzierungen bietet die Emittentin auch Finanzierungen erneuerbarer Energien, energetischer Modernisierungen sowie Finanzierungen im Corporate Finance an. Zum Produktportfolio der Emittentin zählen weiterhin auch die Beratung, Betreuung und Begleitung von Existenzgründern, die Bereitstellung von Zahlungsverkehrsdienstleistungen und das Wertpapiergeschäft, wie auch Beratung und Betreuung bei der Finanzvorsorge.

Über ihre Tochtergesellschaften bedient die Emittentin weitere Geschäftsfelder, etwa durch das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen, insbesondere zur Stärkung und Erweiterung des Geschäftsmodells der Emittentin durch Investition in innovative Ideen oder das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Mezzanine-Instrumenten. Über ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft Smavesto GmbH sowie die eigene Produktlinie BremenKapital betreibt die Emittentin zudem die Finanzportfolioverwaltung (sog. Vermögensverwaltungsgeschäft).

b) Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin finanziert ihre Geschäftstätigkeit in erster Linie mittels Sicht- und Spareinlagen ihrer Kunden und der Ausgabe von Pfandbriefen und ungedeckten Schuldverschreibungen. Durch die tägliche Überwachung der Liquiditätssituation, können kurzfristige Veränderungen im Kundenverhalten sowie mögliche Konzentrationsrisiken frühzeitig erkannt werden. Darüber hinaus stellt die Emittentin auf Basis der Unternehmensplanung eine strategische Refinanzierungsplanung auf, die frühzeitig auf einen Liquiditätsbedarf hinweist. Ergänzend werden regelmäßig Risikoszenarien mit Blick auf die Zahlungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Liquiditätsdeckungspotenziale betrachtet und analysiert. Auf Basis dieser Betrachtungen ist mit Hilfe von Schwellenwerten die Risikotoleranz definiert. Die Einhaltung der Schwellenwerte wird regelmäßig überwacht, sodass bei Bedarf rechtzeitig Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden können. Als Retailbank steht der Emittentin das große und stabile Liquiditätspotenzial

des Kundengeschäfts zur Verfügung. Darüber hinaus können durch den vorhandenen Pfandbriefdeckungsstock auch darüber hinaus entstehende Liquiditätsbedarfe gedeckt werden. Darüber hinaus tritt die Emittentin seit Jahren am Geldmarkt unter Banken als Geldgeber auf und hat auch die Anforderungen an die Mindestreservehaltung im abgelaufenen Jahr jederzeit erfüllt. Für die Liquiditätskennzahlen Liquidity Coverage Ratio – kurz **LCR** – sowie die Net Stable Funding Ratio – kurz **NSFR** – werden die aktuellen und die perspektivischen Anforderungen klar erfüllt. Beide Kennzahlen signalisieren für die Emittentin eine gute Liquiditätsausstattung. Per 31. Dezember 2023 beträgt die LCR 145 Prozent, und die NSFR beträgt 123 Prozent. Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres am 31. Dezember 2023 hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin gegeben.

5. Organisationsstruktur der Gruppe

a) Hauptaktionär der Emittentin

Das Grundkapital der Emittentin beträgt zum Datum dieses Basisprospekts EUR 560.000.000,00, eingeteilt in 560.000 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag mit Stimmrecht (Stückaktien) und ist voll eingezahlt.

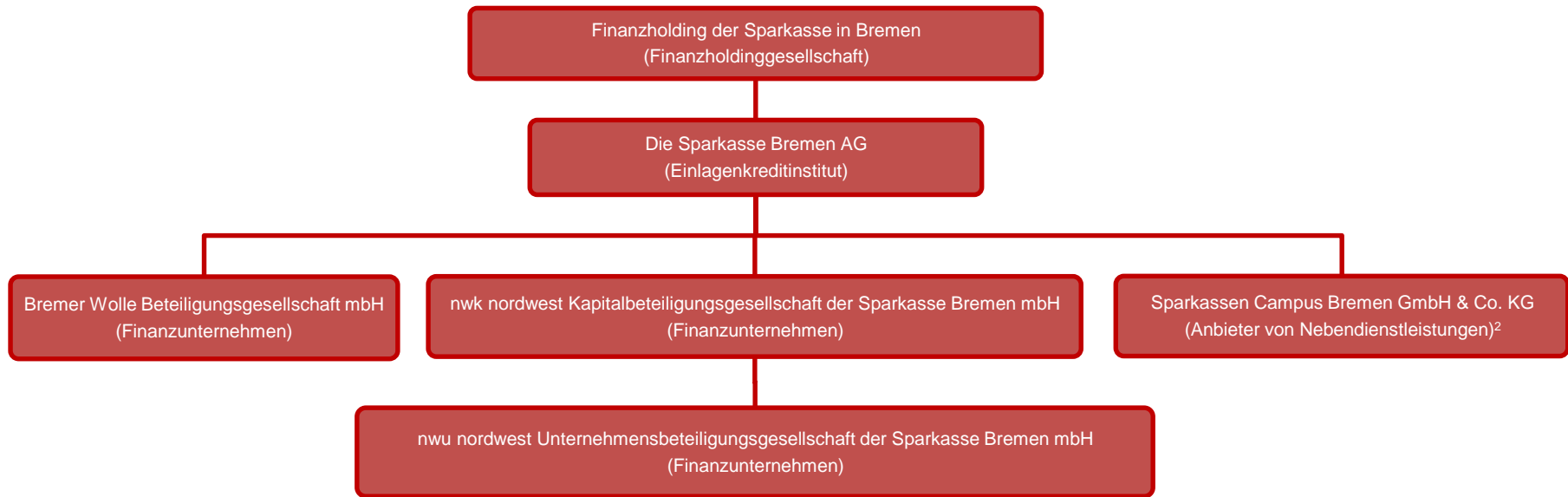
Alleingeschafterin der Emittentin mit einem Anteil an den Stimmrechten von 100 Prozent ist die Finanzholding (wie oben definiert) in der Rechtsform eines eingetragenen wirtschaftlichen Vereins mit Rechtsfähigkeit kraft staatlicher Verleihung. Träger der Finanzholding sind deren Mitglieder. Mitglieder sind die Stadtgemeinde Bremen, die Vorstandsmitglieder, der Konsulent der Finanzholding sowie natürliche Personen, die von der Mitgliederversammlung im Wege des Selbstergänzungsrechts gewählt werden. Die Finanzholding betreibt selbst kein operatives Bankgeschäft. Die Vorstandsmitglieder der Finanzholding bilden zugleich den Vorstand der Emittentin.

Der Vorstand der Emittentin erstellt jährlich einen Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 312 Aktiengesetz (Abhängigkeitsbericht), welcher durch den Aufsichtsrat der Emittentin und dem Abschlussprüfer geprüft wird. Darüber hinaus wurden keine Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer Beherrschung getroffen.

b) Gruppenstruktur

Die Aktien der Emittentin werden zu 100 Prozent von der Finanzholding gehalten. Die Finanzholding und die Emittentin sind Muttergesellschaften für weitere Tochter- und Beteiligungsgesellschaften. Die Finanzholding stellt einen Konzernabschluss auf, in den die Emittentin einbezogen wird. Auf die Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses gemäß § 340i des Handelsgesetzbuchs (**HGB**) verzichtet die Emittentin, da sie gemäß § 291 Absatz 1 HGB in den befreienden Konzernabschluss der Finanzholding der Sparkasse in Bremen als Muttergesellschaft einbezogen wird.

Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über die wesentlichen Gruppengesellschaften:¹



¹ Beteiligungen jeweils zu 100 % am Kapital und den Stimmrechten.

² Die persönlich haftende Gesellschafterin (Sparkassen Campus GmbH) wird zu 100 % von der Emittentin gehalten.

Als Mitglied des HSGV ist die Emittentin dem beim HSGV für seine Mitgliedssparkassen gebildeten Stützungsfonds angeschlossen. Im Fall wirtschaftlicher Schwierigkeiten einer Mitgliedssparkasse, die geeignet sind, deren Bestand zu gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich zu beeinträchtigen (Stützungsfall), kann der HSGV mit Hilfe des Stützungsfonds die Hilfsmaßnahmen treffen, die nach den Erfordernissen des Einzelfalles geeignet sind, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des den Stützungsfonds in Anspruch nehmenden Mitglieds zu beheben.

Darüber hinaus ist der Stützungsfonds des HSGV in das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe eingebunden. Das Sicherungssystem besteht im Einzelnen aus insgesamt 13 Sicherungseinrichtungen:

- elf regionalen Sparkassenstützungsfonds,
- der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen und
- dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen.

Diese Sicherungseinrichtungen sind zu einem Sicherungssystem zusammengeschlossen, welches als Einlagensicherungssystem nach § 43 Einlagensicherungsgesetz amtlich anerkannt ist.

Ziel des Sicherungssystems ist es, wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den angeschlossenen Instituten zu verhindern. Dies leistet das System durch die freiwillige Institutssicherung. Sollten bei einem Mitgliedsinstitut wirtschaftliche Schwierigkeiten bestehen oder drohen, hilft die zuständige Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe. Sie soll die Solvenz und Liquidität dieses Institutes sichern. Auf diese Weise würden die Geschäftsbeziehungen zu den Kunden dauerhaft und ohne Einschränkung fortgeführt.

Übersteigen die für die Regelung eines Stützungsfalles notwendigen Aufwendungen die vorhandenen Mittel des beim HSGV gebildeten Stützungsfonds, tritt ein überregionaler Ausgleich unter den regionalen Sparkassenstützungsfonds ein. In einem weiteren Schritt stehen bei Bedarf sämtliche Mittel aller Sicherungseinrichtungen – Sparkassenstützungsfonds, Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie Sicherungsfonds der Landesbausparkassen – für institutssichernde Maßnahmen im Rahmen des sog. systemweiten Ausgleichs zur Verfügung.

Näheres regeln die Satzung für den Sparkassen-Stützungsfonds des HSGV sowie die Rahmensatzung für das als Einlagensicherungssystem anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, die die Emittentin auf Anfrage zur Verfügung stellt.

c) Verbundene Unternehmen der Finanzholding

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verbundenen Unternehmen der Finanzholding zum Zeitpunkt dieses Basisprospekts:

| Firma | Eingetragener Sitz | Grundkapital in % |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|
| Böttcherstraße GmbH | Bremen | 100,00 |
| Bremer Schoss Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH i.L. | Bremen | 100,00 |
| Bremer Wolle Beteiligungsgesellschaft mbH | Bremen | 100,00 |

| Firma | Eingetragener Sitz | Grundkapital in % |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|
| Die Sparkasse Bremen AG | Bremen | 100,00 |
| GET Capital AG | Mönchengladbach | 75,00 |
| nordwest Imp-Ex-IT Dienstleistungsges. mbH | Bremen | 100,00 |
| nordwest Import-Export IT-Service GmbH & Co. KG | Bremen | 100,00 |
| nwd nordwest Dienstleistungsgesellschaft der Sparkasse Bremen mbH | Bremen | 100,00 |
| nwi nordwest international Servicegesellschaft mbH | Bremen | 100,00 |
| nwk nordwest Kapitalbeteiligungsgesellschaft der Sparkasse Bremen mbH | Bremen | 100,00 |
| S-Kundenservice GmbH | Bremen | 100,00 |
| nwu nordwest Unternehmensbeteiligungsgesellschaft der Sparkasse Bremen mbH | Bremen | 100,00 |
| Sachwert Invest GmbH | Bremen | 100,00 |
| SI Vermögen 1 GmbH | Bremen | 100,00 |
| SI Vermögen 2 GmbH | Bremen | 100,00 |
| smanet GmbH | Bremen | 100,00 |
| Smavesto GmbH | Bremen | 100,00 |
| s mobile Versicherungsmakler GmbH | Bremen | 100,00 |
| Sparkasse Bremen flexi GmbH | Bremen | 100,00 |
| Sparkasse Immobilien Bremen GmbH | Bremen | 100,00 |
| Sparkassen Campus Bremen GmbH & Co. KG | Bremen | 100,00 |
| Sparkassen Campus GmbH | Bremen | 100,00 |
| ÜberseeHub GmbH | Bremen | 100,00 |
| ZOBA Zollberatung und -abwicklung GmbH | Bremen | 100,00 |

6. Organe der Emittentin

a) Überblick

Die Organe der Emittentin sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Emittentin hat ein zweistufiges Leitungs- und Kontrollsystem, bestehend aus dem Vorstand und dem Aufsichtsrat. Die Befugnisse und Zuständigkeiten dieser Organe werden durch das deutsche Aktiengesetz, die Satzung und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand bestimmt. Zudem orientiert sich die Emittentin freiwillig an den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex.

b) Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Emittentin nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Emittentin gegenüber Dritten. Der Vorstand der Emittentin

besteht satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern. Daneben können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und bestimmt ihre Anzahl. Jedes Mitglied des Vorstandes wird derzeit vom Aufsichtsrat für eine Höchstdauer von fünf Jahren ernannt und kann danach wieder ernannt werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des Vorstandes zum Datum dieses Basisprospekts und beinhaltet Angaben zu den wichtigsten Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Vorstandes neben der Tätigkeit bei der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:

| Name | Wichtigste Tätigkeiten neben der Tätigkeit bei der Emittentin |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Dr. Tim Nesemann (Vorsitzender) | <ul style="list-style-type: none"> • Finanzholding der Sparkasse in Bremen (Vorsitzender des Vorstandes) • BREMER LAGERHAUS-GESELLSCHAFT-Aktiengesellschaft von 1877- (Aufsichtsratsmitglied) • Deutsche Factoring Bank GmbH & Co. KG (Aufsichtsratsmitglied) • GEWOBA Aktiengesellschaft Wohnen und Bauen (Aufsichtsratsmitglied) |
| Pranjal Kothari | <ul style="list-style-type: none"> • Finanzholding der Sparkasse in Bremen (Vorstandsmitglied) • GET Capital AG (Aufsichtsratsmitglied) |
| Klaus Windheuser | <ul style="list-style-type: none"> • Finanzholding der Sparkasse in Bremen (Vorstandsmitglied) • GEWOBA Aktiengesellschaft Wohnen und Bauen (Aufsichtsratsmitglied) |

Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Geschäftsadresse jeweils bei der Emittentin, Universitätsallee 14, 28359 Bremen, Deutschland.

c) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes und damit gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der Emittentin aus neun Mitgliedern zusammen, und zwar aus sechs Mitgliedern der Aktionärin und drei Mitgliedern der Arbeitnehmer. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie jedes Ersatzmitglied werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Bei der Berechnung der jeweiligen Amtszeit wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wurde durch Beschluss des Aufsichtsrates am 28. September 2023 verabschiedet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zum Datum dieses Basisprospekts und beinhaltet Angaben zu den wichtigsten Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Aufsichtsrats neben der Tätigkeit bei der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:

| Name | Wichtigste Tätigkeiten neben der Tätigkeit im Aufsichtsrat der Emittentin |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Dipl.-Kfm. Ulrich Kurt Emde (Vorsitzender) | <ul style="list-style-type: none"> • Finanzholding der Sparkasse in Bremen (Vorsitzer des Verwaltungsrats) • Emde & Partner mbB (Partner) • Westprüfung Emde GmbH & Co. KG, WPG, StbG (Geschäftsführer) • Freese AG (Aufsichtsratsvorsitzender) • Emde I GBR (persönlich haftender Gesellschafter) • Emde GBR (persönlich haftender Gesellschafter) |
| Dipl.-Kfm. Klaus Ziegler (stellvertretender Vorsitzender) | <ul style="list-style-type: none"> • NordCap GmbH & Co. KG (Gesellschafter) • Ziegler Beteiligungsgesellschaft mbH (Geschäftsführender Gesellschafter) • E. & H. Ziegler GmbH & Co. KG (Geschäftsführender Gesellschafter) |
| Dipl.-Kffr. Janina Marahrens-Hashagen | <ul style="list-style-type: none"> • H. Marahrens Schilderwerk Siebdruckerei Stempel GmbH (Geschäftsführerin) • H. Marahrens GmbH Schiffs- und Sicherheitsbeschilderung (Geschäftsführerin) • H. Marahrens Group Group GmbH & Co. KG (Kommanditistin) • Hashagen Verwaltungs GmbH (Geschäftsführerin) • Marahrens USA Inc., USA (President) |
| Stefan Bellinger | <ul style="list-style-type: none"> • Bell Invest GmbH (Geschäftsführender Gesellschafter) • Rebell GmbH & Co. KG (Geschäftsführender Gesellschafter) |
| Jan Christiansen | <ul style="list-style-type: none"> • Diersch & Schröder GmbH & Co. KG (Geschäftsführer) • Versch. Tochterunternehmen der Diersch & Schröder GmbH & Co. KG (Geschäftsführer) |
| Stefan Messerknecht | <ul style="list-style-type: none"> • hmmh multimediahaus AG (Mitglied des Vorstands) • NWB Verlags GmbH & Co. KG (Mitglied des Beirats) • Stefan Messerknecht Verwaltungs GmbH (Geschäftsführender Gesellschafter) |
| Mitja Blanke | <ul style="list-style-type: none"> • Angestellter der Die Sparkasse Bremen AG |
| Sven Balke | <ul style="list-style-type: none"> • Angestellter der Die Sparkasse Bremen AG |
| Serap Vogel | <ul style="list-style-type: none"> • Angestellte der Die Sparkasse Bremen AG |

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Geschäftsadresse jeweils bei der Emittentin, Universitätsallee 14, 28359 Bremen, Deutschland.

d) Hauptversammlung

Das höchste Organ der Emittentin ist ihre Hauptversammlung. Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über Satzungsänderungen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und die Verwendung des Bilanzgewinns. Derzeit werden sämtliche Aktien der Emittentin von der Finanzholding gehalten.

e) Interessenkonflikte

Zum Datum des Prospekts ist Ulrich Kurt Emde zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrats der Finanzholding und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Emittentin. Weiterhin sind sämtliche Mitglieder des Vorstands der Emittentin zugleich Mitglieder im Vorstand der Finanzholding. In bestimmten Fällen kann die Emittentin Interessen verfolgen, die mit den Interessen der Finanzholding in Konflikt stehen. Sollten die Interessen der Emittentin und der Finanzholding in bestimmten Fällen nicht übereinstimmen oder gleichgerichtet sein, können (i) die oben erwähnten Doppelmandate der Mitglieder des Vorstands zu Interessenkonflikten für diese führen und (ii) die oben erwähnte Position von Ulrich Kurt Emde als Mitglied des Verwaltungsrats der Finanzholding zu Interessenkonflikten für ihn führen, wenn sie in ihren jeweiligen unterschiedlichen Rollen handeln, insbesondere im Hinblick auf ihre jeweiligen Treuepflichten oder Sorgfaltspflichten.

Abgesehen hiervon bestehen keine tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats in Bezug auf die Emittentin einerseits und ihren privaten Interessen, ihrer Mitgliedschaft in Organen von Unternehmen oder ihren sonstigen Verpflichtungen andererseits.

7. Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

a) Abschlussprüfer der Emittentin

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses der Emittentin für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr und das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr war der Hanseatische Sparkassen- und Giroverband, Prüfungsstelle, Überseering 4, 22297 Hamburg. Der HSGV hat geprüft:

- den Jahresabschluss der Emittentin zum und für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr, der in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Aktiengesetzes, der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute und der Satzung der Emittentin aufgestellt wurde und
- den Jahresabschluss der Emittentin zum und für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr, der in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Aktiengesetzes, der RechKredV und der Satzung der Emittentin aufgestellt wurde und
- die gesonderten Kapitalflussrechnungen der Emittentin zum und für die am 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2022 endenden Geschäftsjahre.

Der HSGV erteilte für beide vorgenannten Jahresabschlüsse jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Für die Kapitalflussrechnung der Jahre 2023 und 2022 erteilt der HSGV eine separate Prüfbescheinigung.

Die zuständigen Wirtschaftsprüfer der HSGV sind Mitglieder der Wirtschaftsprüfungskammer und des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IdW), Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf.

b) Historische Finanzinformationen

Die folgenden historischen Finanzinformationen sind mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- der Jahresabschluss der Emittentin zum und für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr, der in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Aktiengesetzes, der RechKredV und der Satzung der Emittentin aufgestellt wurde, nebst dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, und
- der Jahresabschluss der Emittentin zum und für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr, der in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Aktiengesetzes, der RechKredV und der Satzung der Emittentin aufgestellt wurde, nebst dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

Die in diesen Prospekt durch Verweis einbezogenen historischen Finanzinformationen wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (**HGB**) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute geprüft.

Eine Liste der durch Verweis einbezogenen Informationen findet sich im Abschnitt „*XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN*“ auf Seite 94.

Die Kapitalflussrechnungen der Emittentin zum und für die am 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2022 endenden Geschäftsjahre nebst dem dazugehörigen Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sind in Abschnitt „*XI.3. Kapitalflussrechnung der Geschäftsjahre 2023 und 2022*“ ab Seite 87 dieses Prospekts einsehbar.

c) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2023 gab es keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Gruppe.

d) Jüngste Ereignisse

In jüngster Zeit sind keine besonderen Ereignisse eingetreten, die für die Bewertung der Solvenz der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

8. Trendinformationen

Seit dem 31. Dezember 2023 gab es keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin. Seit dem 31. Dezember 2023 gab es keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe.

Die Emittentin erwartet im Jahr 2024 einen leichten Rückgang der Inflation und damit einhergehend eine Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung. Gleichwohl bleiben die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von fortgesetzten politischen Unsicherheiten und zu erwartenden zusätzlichen Belastungen von Verbrauchern und Unternehmen geprägt.

Vor diesem Hintergrund erwartet die Emittentin für 2024 ein moderates Wachstum im Kreditgeschäft, das überwiegend durch das Firmenkundengeschäft getragen wird. Der rückläufigen Nachfrage nach gewerblichen Immobilienfinanzierungen stehen dabei Wachstumschancen bei der Finanzierung erneuerbarer Energien, energetischer Modernisierungen sowie im Corporate Finance gegenüber. Im

Privatkundengeschäft mit seinem Schwerpunkt im Bereich der privaten Wohnungsbaufinanzierungen erwartet die Emittentin trotz des deutlichen Rückgangs von Kauf- und Neubaufinanzierungen gleichwohl Chancen aus der Finanzierung energetischen Bauens einschließlich entsprechender Modernisierungen und Sanierungen. Im aktuellen Geschäftsjahr erwartet die Emittentin daher im Vergleich zum Vorjahr einen leichten Anstieg des Neugeschäfts bei insgesamt aber stabilen Beständen.

Für den Passivbereich erwartet die Emittentin nach dem deutlichen Zinsanstieg des vergangenen Jahres für das laufende Geschäftsjahr eine Seitwärtsentwicklung. Damit einher geht insbesondere im Privatkundengeschäft ein erneuter moderaten Rückgang der während der Niedrigzinsphase der vergangenen Jahre überproportional gestiegenen Kundeneinlagen, insbesondere durch geringere Sparquoten bzw. höheren Liquiditätsbedarf der Kunden, aber auch durch Umschichtungen in Wertpapieranlagen oder zu Wettbewerbern.

Im Firmenkundengeschäft erwartet die Emittentin dagegen eine stabile Entwicklung der Einlagen, allerdings verbunden mit einer Verlagerung aus den Sichteinlagen in höher verzinsliche Produkte.

Im Rahmen der Kapital- und Refinanzierungsplanung berücksichtigt die Emittentin die aktuell maßgeblichen regulatorischen Vorgaben. Die Kapitalplanung der Emittentin umfasst neben einem Planszenario auch eines oder mehrere adverse Szenarien. Die geplanten Zuführungen zu den Eigenmitteln werden eine ausreichende Kapitalausstattung der Emittentin nachhaltig sicherstellen. Auch im Fall des adversen Szenarios, das die ungünstigste Entwicklung simuliert, wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen eine ausreichende Kapitalausstattung gewährleistet. Ebenso werden die geforderten Liquiditätskennziffern gemäß der Planung und auch in den adversen Szenarien durchgängig über den festgelegten Mindestwerten liegen. Auch die Planung des Eigengeschäfts der Emittentin ist primär auf die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Kennzahlen und die Bereitstellung ausreichender Liquidität ausgerichtet. Dabei wird die Emittentin bei ihren Anlagen weiterhin auf eine ausgewogene Risikostruktur achten.

9. Gerichts- und Schiedsverfahren

Die Gruppe ist im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit regelmäßig an Gerichtsverfahren beteiligt, sowohl als Kläger als auch als Beklagter. Dabei handelt es sich sowohl um zivil- als auch um verwaltungsgerichtliche Verfahren. Für Risiken im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten hat die Emittentin zum 31. Dezember 2023 Rückstellungen in Höhe von insgesamt EUR 4.594.279,03 gebildet.

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

10. Wesentliche Verträge

Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Sicherungseinrichtungen des HSGV

Als Mitglied des HSGV ist die Emittentin dem beim HSGV für seine Mitgliedssparkassen gebildeten Stützungsfonds angeschlossen. Im Fall wirtschaftlicher Schwierigkeiten einer Mitgliedssparkasse, die geeignet sind, deren Bestand zu gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich zu beeinträchtigen (Stützungsfall), kann der HSGV mit Hilfe des Stützungsfonds die Hilfsmaßnahmen treffen, die nach den Erfordernissen des Einzelfalles geeignet sind, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des den Stützungsfonds in Anspruch nehmenden Mitglieds zu beheben. Darüber hinaus ist der Stützungsfonds des HSGV

in das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe und damit in einen „überregionalen Ausgleich“ eingebunden (für mehr Informationen, siehe „5.b) Gruppenstruktur“).

Die erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der vorstehenden Institutssicherungssysteme werden von den Mitgliedsinstituten zur Verfügung gestellt.

11. Ratings

a) Pfandbriefrating von Fitch

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ireland Limited (**Fitch**) hat den Hypothekendarlehenpfandbriefen der Emittentin im März 2021 ein Rating von „AA+“ erteilt, das im Mai 2023 bestätigt wurde. Die von Fitch vergebenen Ratings reichen von „AAA“ (bestes Rating) bis „D“ (schlechtestes Rating). Die Unterkategorien „+“ und „-“ beschreiben die Stellung der Person innerhalb der Hauptkategorie. „AA“-Ratings bedeuten, dass ein sehr geringes Ausfallrisiko zu erwarten ist. Sie deuten auf eine sehr starke Fähigkeit zur Zahlung der finanziellen Verpflichtungen hin. Diese Fähigkeit ist nicht wesentlich durch vorhersehbare Ereignisse gefährdet. Die Ratingagentur Fitch hat ihren Sitz in der Europäischen Union und ist im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (**EU-Ratingverordnung**) in der jeweils geltenden Fassung registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf deren Internetseite aufgeführt (<https://www.esma.europa.eu/credit-rating-agencies/cra-authorisation>).

b) Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe

Die Emittentin ist Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. (**DSGV**) und damit Teil der Sparkassen-Finanzgruppe. Die Sparkassen-Finanzgruppe hat bei den Ratingagenturen DBRS Ratings GmbH (**DBRS Morningstar**), Moody's Deutschland GmbH (**Moody's**) und Fitch jeweils eine Bonitätsbeurteilung beauftragt. Die Ratingagenturen DBRS Morningstar und Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind im Einklang mit der EU-Ratingverordnung in der jeweils geltenden Fassung registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf deren Internetseite aufgeführt (<https://www.esma.europa.eu/credit-rating-agencies/cra-authorisation>).

Die Ratingagentur DBRS Morningstar hat das Langfrist-Rating der Sparkassen-Finanzgruppe von „A (high)“ im März 2023 bestätigt. Die von DBRS Morningstar vergebenen Ratings reichen von „AAA“ (bestes Rating) bis „D“ (schlechtestes Rating). Die Unterkategorien „(low)“ und „(high)“ beschreiben die Stellung der Person innerhalb der Hauptkategorie. Das Langfrist-Rating „A“ beschreibt eine gute Kreditqualität. Es besteht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass die bewertete Person in der Lage ist, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Sie ist jedoch etwas anfälliger für nachteilige Auswirkungen von geänderten Umständen und wirtschaftlichen Bedingungen als Personen in höheren Ratingkategorien, wobei qualifizierte negative Faktoren als überschaubar angesehen werden. Dieses Rating zeigt zudem an, dass die Bonität aller Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe mit „A (high)“ bewertet wurden; kein Mitglied schnitt schlechter ab (sog. Floor-Rating).

Die Ratingagentur Moody's hat das Verbund-Rating der Sparkassen-Finanzgruppe von „Aa2“ im Februar 2024 bestätigt. Das von Moody's erteilte Verbund-Rating (sog. Corporate Family Rating) für Bankenverbände bewertet die Sparkassen-Finanzgruppe als Ganzes und bestätigt damit die hohe Solidität und Kreditwürdigkeit der Sparkassen-Finanzgruppe insgesamt. Die von Moody's vergebenen Ratings reichen von „Aaa“ (bestes Rating) bis „C“ (schlechtestes Rating). Die Unterkategorien „1“, „2“ und

„3“ beschreiben die Stellung der Person innerhalb der Hauptkategorie. Die Unterkategorie „2“ zeigt an, dass die Person im Mittelfeld der Hauptkategorie liegt. Das Langfrist-Rating „Aa“ beschreibt eine hohe Qualität bei sehr geringem Kreditrisiko.

Die Ratingagentur Fitch hat das Langfrist-Rating der Sparkassen-Finanzgruppe von „A+“ im April 2023 bestätigt. Die von Fitch vergebenen Ratings reichen, wie oben beschrieben, von „AAA“ (bestes Rating) bis „D“ (schlechtestes Rating). Die Unterkategorien „+“ und „-“ beschreiben die Stellung der Person innerhalb der Hauptkategorie. Das Langfrist-Rating „A“ beschreibt eine hohe Kreditqualität bei einem geringen Kreditrisiko. Die Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen, wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger für ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Entwicklungen sein als bei höheren Ratings.

Die Angaben der Ratingagenturen wurden der Website des DSGV (<https://www.dsgv.de/sparkassen-finanzgruppe/rating.html>) entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es ihr bekannt ist und sie es aus den vom DSGV veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf der vorgenannten Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Darüber hinaus gibt es keine Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.

c) Hinweis zu Ratings

Ratinginformationen sind für Anleger lediglich eine Entscheidungshilfe, ersetzen nicht die eigene Urteilsbildung und sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung zu verstehen. Anleger müssen sich ungeachtet vorhandener Ratings ein eigenes Urteil über die Bonität der Emittentin bilden.

V. ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUM ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Der Emissionserlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin grundsätzlich für die Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit verwendet. Die Emittentin ist in der Verwendung ihrer Erlöse frei.

Die genaueren Gründe für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen und der Verwendungszweck der Erträge aus der Begebung dieser Schuldverschreibungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Der geschätzte Nettoerlös wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden und nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufgeschlüsselt und je nach Priorität dieser Zweckbestimmungen dargestellt werden. Für den Fall, dass die geschätzten Gesamtkosten in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, werden diese nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufgeschlüsselt und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen dargestellt werden.

2. Ermächtigung

Der Vorstand der Emittentin hat am 19. April 2023 den Beschluss gefasst, einen Basisprospekt zu erstellen und ein Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen aufzulegen.

3. Interessen und Interessenkonflikte

Es liegen nach Kenntnis der Emittentin keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Begebung von Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt vor.

Die Emittentin weist allerdings darauf hin, dass sie grundsätzlich berechtigt ist, Wertpapiere (einschließlich der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Schuldverschreibungen) für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Hieraus kann ein Interessenkonflikt resultieren.

Potenzielle Interessenkonflikte könnten sich zudem gegebenenfalls aus unterschiedlichen an der Emission beteiligten Vertragspartnern ergeben. So könnten von der Emittentin beauftragte natürliche oder juristische Personen als Vertriebspartner beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleihegläubiger entgegenstehen. Insbesondere könnte die Emittentin ihren Vertriebspartnern Provisionen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen zahlen. Die Existenz von Provisionen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen kann potenziell zu einem Interessenkonflikt führen, da der Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, vorwiegend Schuldverschreibungen an seine Kunden zu verkaufen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Vermittler eigene Interessen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen der Emittentin verfolgen und eine Anlageentscheidung oder -empfehlung nicht im Interesse des Anlegers, sondern zumindest teilweise im Eigeninteresse treffen. Etwaige weitere Interessenkonflikte der Emittentin oder anderen an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten natürlichen oder juristischen Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

4. Angaben zu den anzubietenden Schuldverschreibungen

a) Verzinsung der Schuldverschreibungen

(i) Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen erhält der Anleihegläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen am jeweiligen in den Anleihebedingungen festgelegten Zinszahlungstag die Zahlung eines in den Anleihebedingungen festgelegten Zinsbetrags für die vorausgegangene Zinsperiode. Außer im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der festverzinslichen Schuldverschreibungen fest. Im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen erhöht und/oder verringert sich der Zinssatz während der Laufzeit, wobei der Zinssatz nicht für jede Zinsperiode einer Änderung unterliegen muss. Stufenzinsschuldverschreibungen sind zu wechselnden Sätzen festverzinslich.

(ii) Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen erhält der Anleihegläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen am jeweiligen in den Anleihebedingungen festgelegten Zinszahlungstag die Zahlung eines Zinsbetrags für die vorausgegangene Zinsperiode. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem die festgelegte Stückelung mit dem relevanten Zinssatz und dem relevanten Zinstagequotienten multipliziert wird. Der Zinssatz von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist ein variabler Referenzzinssatz (**Referenzzinssatz** oder **Benchmark**) in der Form des 3-, 6- oder 12-monatigen EURIBOR (*Euro Interbank Offered Rate*), der vom European Money Markets Institute (**EMMI**) bereitgestellt und berechnet wird, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Anpassung durch eine Marge.

Im Fall einer ersten oder letzten kurzen oder langen Zinsperiode jedoch wird der Zinssatz durch lineare Interpolation zwischen den im Verhältnis zur Laufzeit der Zinsperiode nächstkürzeren und nächstlängeren Referenzzinssätzen, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Anpassung durch eine Marge, bestimmt. Zum Datum dieses Basisprospekts wurde der für eine bestimmte Emission von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen jeweils anwendbare EURIBOR-Satz noch nicht festgelegt. Die Bezeichnung des jeweiligen Referenzzinssatzes wird daher in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Sofern die Anleihebedingungen vorsehen, dass ein Mindestzinssatz anwendbar sein soll, entspricht der Zinssatz in jedem Fall mindestens diesem Mindestzinssatz. Der Mindestzinssatz entspricht mindestens Null (0) Prozent. Sofern gemäß den Anleihebedingungen ein Höchstzinssatz anwendbar sein soll, wird der Zinssatz in keinem Fall höher als der Höchstzinssatz sein.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten, soweit anwendbar, Hinweise darauf, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des einschlägigen Referenzzinssatzes und dessen Volatilität auf elektronischem Weg eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist.

b) Gesamtnennbetrag und Stückelung

Der Gesamtnennbetrag sowie die Stückelung der Schuldverschreibungen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge. Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zuteilten Betrages existiert nicht.

c) **Begebungstag**

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen über den voraussichtlichen Begebungstag der jeweiligen Schuldverschreibungen.

d) **Form und Übertragbarkeit**

Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberschuldverschreibungen begeben. Sie sind für die Laufzeit in einer Globalurkunde (**Globalurkunde**) verbrieft, die bei dem Clearingsystem hinterlegt wird. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Lieferung einzelner Schuldverschreibungen (sog. Effektive Stücke) ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems frei übertragen werden können.

e) **Hinterlegungsstelle und Clearingsystem**

Als Hinterlegungsstelle für die Globalurkunden und Clearingsystem für die Schuldverschreibungen fungiert die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn bzw. jeder Funktionsnachfolger.

f) **Währungen**

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben werden.

g) **Status und Rang der Schuldverschreibungen**

Die Schuldverschreibungen können als

- (i) unbesicherte und nicht-nachrangige, bevorrechtigte (keine Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG – auch sog. **Senior Preferred**) Schuldverschreibungen, oder als
- (ii) unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG – auch sog. **Senior Non-Preferred**) Schuldverschreibungen

begeben werden.

(i) Rang im Insolvenzverfahren

Im Fall eines gegen die Emittentin eröffneten Insolvenzverfahrens bestimmt sich der Rang der Schuldverschreibungen wie folgt:

(aa) Nicht-nachrangige, bevorrechtigte (Senior Preferred) Schuldverschreibungen

Werden unter diesem Basisprospekt unbesicherte und nicht-nachrangige, bevorrechtigte (Senior Preferred) Schuldverschreibungen begeben, begründen diese unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. Senior Preferred) im Sinne des § 46f Absatz 5 KWG in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG

aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

(bb) Nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (Senior Non-Preferred) Schuldverschreibungen

Werden unter diesem Basisprospekt unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (Senior Non-Preferred) Schuldverschreibungen begeben, begründen diese unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen werden als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG begeben und haben einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren, als andere nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind (i) gleichrangig mit allen anderen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen als unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang als andere nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin haben, sowie (ii) vorrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft Gesetzes nachrangige Verbindlichkeiten sind. Die Schuldverschreibungen stehen im Insolvenzverfahren damit im Rang nach den übrigen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (einschließlich aller bevorrechtigten Schuldtitel). Diese unbesicherten und nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen stehen ferner im gleichen Rang wie ausstehende Schuldtitel der Emittentin, die vor dem 21. Juli 2018 begeben wurden und aufgrund der vorhergehenden Fassung des § 46 f Absatz 5 bis 7 KWG gesetzlich als nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte (Senior Non-Preferred) Verbindlichkeiten gelten. Sie sind jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin.

(ii) Rang im Fall der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen

Die Rangstufe eines Anleihegläubigers im Fall der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß der SRM-Verordnung (***Bail-in-Instrumente***) richtet sich grundsätzlich – in umgekehrter Reihenfolge – nach der Rangposition bzw. der Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen in der Insolvenz der Emittentin. Je näher die Rangstufe eines Wertpapiers an der Rangstufe eines Eigentümers der Emittentin liegt, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Wertpapier im Fall einer Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen von einer Gläubigerbeteiligung betroffen ist. Die unter diesem Basisprospekt begebenen unbesicherten und nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten (Senior Non-Preferred) Schuldverschreibungen liegen näher an der Rangstufe eines Eigentümers der Emittentin als die unter diesem Basisprospekt begebenen unbesicherten und nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (Senior Preferred) Schuldverschreibungen.

h) Rechte der Anleihegläubiger

Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, erhalten Anleger nach Maßgabe der Anleihebedingungen bei Fälligkeit einen Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert. Zudem besteht nach Maßgabe der jeweiligen Anleihebedingungen ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen. Die genaue Ausgestaltung der Wertpapiere im Rahmen der durch diesen Basisprospekt vorgesehenen Optionen ist in den Anleihebedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Wertpapiere verbriefen abgesehen davon kein Recht auf (weitere) Zins- oder Dividendenzahlungen oder sonstige regelmäßige Ausschüttungen.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen besteht ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert und auf Zahlung von Zinsen bis

zum in den Anleihebedingungen definierten Vorzeitigen Rückzahlungstag. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen haben kein ordentliches Kündigungsrecht. Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Vorzeitigen Rückzahlungstag oder dem Kündigungstermin, sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an.

Die weiteren Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen und damit die genauen, mit den jeweiligen Wertpapieren verbundenen Rechte sind in den Anleihebedingungen im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren sämtliche für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittentin und Anleger aus diesen Wertpapieren wichtigen Einzelheiten. Diese Anleihebedingungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiederholt und enthalten Optionen hinsichtlich der genauen Ausstattungsmerkmale.

Zudem stehen den Anleihegläubigern Teilnahme- und Stimmrechte bei eventuellen Gläubigerversammlungen zu, in denen unter Umständen aufgrund kollektiver Bindung Bestimmungen der Schuldverschreibungen mit Wirkung für alle Gläubiger geändert werden können.

i) Rechtsordnung, der die Schuldverschreibungen unterliegen

Die Schuldverschreibungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

j) Rückzahlung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

In den Endgültigen Bedingungen wird der Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen und der bei der Rückzahlung zu zahlende Betrag angegeben. Ferner wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ob die betreffenden Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vor ihrer festgelegten Endfälligkeit gekündigt und zurückgezahlt werden können. In diesem Fall kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung der in den Anleihebedingungen festgelegten Kündigungsfrist nach Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zurückzahlen. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu einer solchen vorzeitigen Rückzahlung abhängig ist.

k) Zahlstelle und Berechnungsstelle

Die Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Die Sparkasse Bremen AG, Universitätsallee 14, 28359 Bremen, Deutschland, wenn nicht die Anleihebedingungen eine andere Zahl- und/oder Berechnungsstelle vorsehen. Alle Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen werden von der Die Sparkasse Bremen AG durchgeführt.

l) Vorlegungsfrist und Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

m) Veröffentlichung von Mitteilungen

Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden im Falle festverzinslicher Schuldverschreibungen gemäß § 7 (Bekanntmachungen) und im Falle variabel verzinslicher Schuldverschreibungen gemäß § 11 (Bekanntmachungen) der Anleihebedingungen veröffentlicht.

n) Börsennotierung und Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel am regulierten Markt einer Börse, an einem Drittlandsmarkt oder an einem sog. KMU-Wachstumsmarkt zugelassen werden. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten jedoch Angaben darüber, ob die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Börse Hamburg und/oder im Freiverkehr einer anderen Wertpapierbörse und/oder in den Handel an einem multilateralen Handelssystem einbezogen werden sollen. Einzelne Serien von Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht börsennotiert.

Ein Handel in den Schuldverschreibungen vor Benachrichtigung über die Höhe des dem Anleihegläubiger zugeteilten Betrages ist nicht möglich. Sollte für die jeweilige Emission eine Einbeziehung in den Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse vorgesehen sein, ist die Aufnahme des Handels vor der Einbeziehung in den Freiverkehr grundsätzlich nicht möglich.

Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse. Diese Wertpapiere können in der Regel während ihrer gesamten Laufzeit sowohl börslich als auch außerbörslich gehandelt werden. Hinsichtlich der Preisbildung ist beabsichtigt, dass die Emittentin als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen im Sekundärmarkt regelmäßig eigenständig An- und Verkaufskurse (sog. Geld- und Briefkurse bzw. Bid und Ask Preise) für die Schuldverschreibungen berechnen und stellen wird. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und wird normalerweise nicht dasselbe Ergebnis haben, das sich ohne Market Making als fairer bzw. wirtschaftlich zu erwartender Wert in einem liquiden Markt gebildet hätte. Ein für die Preisberechnung bestimmender Faktor ist dabei insbesondere die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkurs (sog. Spread), die er nach Ertragsgesichtspunkten festlegt.

o) Wertpapierkennnummern

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen in Bezug auf die Internationale Wertpapierkennnummer (**ISIN**) und/oder die Wertpapierkennnummer (**WKN**) und/oder weitere WKN der jeweiligen Schuldverschreibungen.

p) Rendite

Die Emissionsrendite für festverzinsliche Schuldverschreibungen (einschließlich Stufenzinsschuldverschreibungen) wird entweder auf Grundlage der sog. ICMA-Methode, nach der die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen ermittelt wird, oder aufgrund einer anderen Berechnungsmethode berechnet. Die Emissionsrendite und die Berechnungsmethode werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Rendite für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen kann nicht am Ausgabetag bestimmt werden, da der jeweilige Zinsbetrag nicht an diesem Tag festgelegt werden kann. Für diese Schuldverschreibungen kann die Rendite nur nach Rückzahlung bestimmt werden.

q) Rating

Sollten einzelne Emissionen der Emittentin unter diesem Prospekt im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin ein Rating erhalten, wird dieses in den Endgültigen Bedingungen zusammen mit einer Erläuterung der Bedeutung des Ratings angegeben werden, sofern die maßgebliche Ratingagentur eine solche Erläuterung veröffentlicht hat.

5. Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen

Die jeweiligen Bedingungen und Konditionen des Angebotes werden vor Beginn einer Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, die bei der BaFin hinterlegt werden.

a) Bedingungen und Konditionen des Angebots

Die Emittentin hat das Recht, eine Emission nicht zu begeben oder vorzeitig zu beenden, wenn sich während einer Angebotsfrist das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.

b) Emissionsvolumen und Stückelung

Das Emissionsvolumen des Angebots und die Stückelung der Schuldverschreibungen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

c) Beginn des öffentlichen Angebots und Verkaufsbeginn

Die Emission wird für einen einzelnen Investor / eine Investorengruppe, sowie für Privatanleger aufgelegt und im freihändigen Verkauf angeboten. Der Zeitraum des öffentlichen Angebots wird in den Endgültigen Bedingungen geregelt. Die Schuldverschreibungen können im Rahmen des öffentlichen Angebots freibleibend zum jeweiligen Verkaufspreis bei der Emittentin erworben werden, nach Aufnahme einer möglichen Börsennotierung zusätzlich über die jeweilige Börse.

d) Zeichnungsphase

Eine Zeichnungsphase ist nicht vorgesehen.

e) Zuteilung der Wertpapiere bei Überzeichnung

Da kein Zeichnungsverfahren durchgeführt wird, kann es nicht zu einer Überzeichnung kommen.

f) Mindestzeichnung und Mindestanlagebetrag

Da kein Zeichnungsverfahren durchgeführt wird, gibt es keine Mindestzeichnung, ein Mindestanlagebetrag wird in den Endgültigen Bedingungen geregelt.

g) Zustandekommen des Kaufvertrags über Schuldverschreibungen

Der Kauf der Wertpapiere kommt durch die Annahme des Kaufantrages durch die Emittentin zustande. Die Anleihegläubiger erhalten gegen Zahlung des Kaufpreises eine Gutschrift in Höhe ihres Miteigentumsanteils an der Globalurkunde in ihr jeweiliges Wertpapierdepot spätestens am Valutatag gebucht.

h) Zuteilung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden an Privatanleger und/oder an institutionelle Investoren in der Bundesrepublik Deutschland verkauft. Die Kategorien von potenziellen Investoren, an die sich das Angebot richtet, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Erwerber erhält eine Abrechnung über die Höhe des von ihm erworbenen Betrages durch seine Depotbank. Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge. Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrages existiert nicht.

i) Festlegung des Ausgabepreises

Die Emittentin legt in den Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis fest. Gegebenenfalls werden die Schuldverschreibungen im Anschluss daran freibleibend zum Verkauf gestellt; die Verkaufspreise werden dann fortlaufend festgesetzt. Die Modalitäten werden für den Einzelfall in den Endgültigen Bedingungen geregelt. Zudem legt die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen fest, ob sie unabhängig von der Erteilung einer Abrechnung börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse stellt und Schuldverschreibungen ankauft.

j) Platzierung und Vertrieb

Die Schuldverschreibungen können bei der Die Sparkasse Bremen AG bezogen werden. Sofern eine Platzierung oder der Vertrieb durch ein oder mehrere zusätzliche andere Kreditinstitute oder Finanzintermediäre erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Sofern für diese Zwecke ein Emissionsübernahmevertrag geschlossen wird, wird das Datum dieses Vertrags in den Endgültigen Bedingungen geregelt.

k) Voraussichtliche Ausgaben des Anleihegläubigers

Im Rahmen der Emission werden die Schuldverschreibungen dem Anleihegläubiger im Rahmen eines Festpreisgeschäfts überlassen. Bei dieser Vereinbarung eines festen oder bestimmbaren Preises werden für den Erwerb und die Veräußerung keine zusätzlichen Entgelte und fremden Kosten berechnet. Diese sind mit dem Festpreis abgegolten. Werden die Schuldverschreibungen im Depot der Emittentin verwahrt, so entstehen laufende Kosten. Informationen über die Höhe der laufenden Kosten können Sie dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Emittentin entnehmen.

VI. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Option 1: Festverzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Die Sparkasse Bremen AG, Bremen (**Emittentin**) begebenen Inhaberschuldverschreibungen (ISIN [●]) im Gesamtnennwert von [bis zu] EUR [●] sind eingeteilt in [Anzahl Stücke einfügen: ●] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht-nachrangige Schuldverschreibungen im Nennwert von je EUR [●] (**Schuldverschreibungen**). [Der Gesamtnennwert der Emission wird am Begebungstag festgelegt und anschließend gemäß § 7 veröffentlicht.]
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (**Globalurkunde**) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (**Clearstream**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Globalurkunde mitverbrieft.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen **Anleihegläubiger**) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream übertragen werden können.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][●] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf Euro (**EUR**).

§ 2

Verzinsung, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennwerts beginnend mit dem [Tag, Monat, Jahr: ●] (dem **Begebungstag**) [einschließlich][ausschließlich] bis zum [Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4)] [bzw.] [Kündigungstermin (§ 12 Absatz (5))][, spätestens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§ 3) [einschließlich][ausschließlich] verzinst.

Die Zinsen sind, vorbehaltlich § 3 Absatz (4), [monatlich][viertel-][halb-][jährlich] nachträglich [jeweils] am [●] [bzw. am ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), [jeweils ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß § 3 Absatz (4),] erstmals jedoch beginnend vom Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet. Stückzinsen (zeitanteilige Zinsansprüche) werden [nicht] berechnet.

Die Berechnung [der Stückzinsen sowie] des in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrags erfolgt auf der Basis der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt, (actual/actual) [nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (**ICMA**)] [anderen Zinstagequotient einfügen: ●].

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht: [•][%] [*per annum*], bezogen auf den Nennwert.]

[bei einzelnen Festzinssatzperioden einfügen: Der Zinssatz für die [erste] [und die zweite] [bis •] Zinsperiode [• bis •] beträgt [•][%] [*per annum*], bezogen auf den Nennwert.] [Der Zinssatz für [alle darauf folgenden][die] Zinsperioden [• bis •] entspricht [•][%] [*per annum*] [, bezogen auf den Nennwert.]]

[bei mehreren Festzinssatzperioden einfügen: dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Zinssatz in Prozent [*per annum*], bezogen auf den Nennwert. [Der Zinsbetrag je Schuldverschreibung für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht dem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinsbetrag je Schuldverschreibung.]

| Zinsperiode | Zinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennwert] | [Zinsbetrag je Schuldverschreibung] |
|-------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| [•] | [•] | [•] |
| [•] | [•] | [•] |
| [•] | [•] | [•] |
| [•] | [•] | [•] |

- (2) **Bankgeschäftstag** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken in [Bremen] [•] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem die Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des vom Eurosystem betriebenen Echtzeit-Bruttoabwicklungssystems (**T2**) oder dessen Nachfolgesystems betriebsbereit und offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.
- (3) **Berechnungsstelle** ist die [Die Sparkasse Bremen AG] [andere Berechnungsstelle mit Adresse: •]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.]

§ 3

Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin, am [•] (**Fälligkeitstag**) zum Nennwert zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen durch [die Emittentin][•] als Zahlstelle (**Zahlstelle**) an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (3) Zahlungen seitens der Zahlstelle an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

- (4) Ist [der Vorzeitige Rückzahlungstag oder] der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag, so besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag (**modified following unadjusted** Geschäftstag-Konvention). Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. [*andere Geschäftstag-Konvention einfügen: ●*].
- (5) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.
- (6) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (7) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) [bzw. dem [Vorzeitigen Rückzahlungstag] [bzw. dem] [Kündigungstermin]], sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und zum Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Ordentliche Kündigung

- [(1)] [Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ausgeschlossen.] [Die Emittentin ist berechtigt[,] [erstmals] zum [●] [und danach zu[m] [jeweiligen] [Zinszahltag][●]]([jeweils] [der] [ein] **Vorzeitige[r] Rückzahlungstag**) die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht in Teilen zu kündigen.] [Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.]
- [(2)] [Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) ist [mindestens [●] Bankgeschäftstage vor dem [jeweiligen] Vorzeitigen Rückzahlungstag] [anderer Bekanntmachungstermin: ●] gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.]
- [(3)] Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) Satz 1 erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert (**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**).]

§ 5

Status, Rang

- [(1)] [*im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:* Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sog.

bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred**) im Sinne des § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (**KWG**) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).]

[im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, nicht-bevorrechtigte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln (**Senior Non-Preferred**) im Sinne des § 46f Absatz 6, Satz 1 des Kreditwesengesetzes (**KWG**) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung.

Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin

- (a) sind die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen gleichrangig untereinander und gleichrangig mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus
 - (i) allen nicht-bevorrechtigten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung; und
 - (ii) allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG in der Fassung vom 23. Dezember 2016;
- (b) gehen die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 39 Insolvenzordnung (**InsO**) im Rang vor; und
- (c) gehen die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen den Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (wie unten definiert) im Range vollständig nach, sodass die Forderungen der Gläubigerin aus diesen Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) erst berichtigt werden, wenn alle Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zunächst berichtigt worden sind.

Vorrangige Verbindlichkeiten der Emittentin bezeichnet alle nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht unter Absatz 1 (a) fallen, sowie Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß Artikel 72a Absatz 2 CRR II von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind und alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder nach geltenden Rechtsvorschriften den Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen vorrangig sind.

Wichtiger Hinweis gemäß § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG:

Für die Zwecke von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG werden die Anleihegläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren gegen die Emittentin gemäß § 46f Absatz 5 KWG einen niedrigeren Rang als andere, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 38 InsO haben. Das bedeutet, dass die Forderungen der Anleihegläubiger (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) erst berichtigt werden, wenn alle Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zunächst vollständig berichtigt worden sind.]

- [(2) Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleihen, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang erhalten; eine

Sicherheit oder eine derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten, Garantien oder Rangverbesserungsvereinbarungen im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen. Ferner enthalten diese Bedingungen keine Zusicherungen oder Erklärungen im Hinblick auf die Besicherung anderer bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten der Emittentin.]

§ 6

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Der Begriff **Schuldverschreibungen** umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Schuldverschreibungen hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der [Emittentin][Berechnungsstelle gemäß § 2 Absatz (3)] zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite [der Emittentin: www.sparkasse-bremen.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations/ihs.html?n=true&stref=imagebox][andere Internetseite einfügen: •] veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 8

Änderung der Anleihebedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz, **SchVG**) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Anleihebedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) Die Anleihegläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Anleihegläubiger

beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 10) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.

- (4) Das Stimmrecht jedes Anleihegläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ 9

Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Anleihegläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger (**Gemeinsamer Vertreter**) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 10

Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Anleihegläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.

- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Anleihegläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Anleihegläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Anleihegläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) bei der Emittentin anzumelden.

- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Bremen oder [*anderen Ort einfügen: ●*] statt.

§ 11

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Bremen.

§ 12

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser

Anleihebedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, d.h. deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Anleihebedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.
- [(5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sog. *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 7 [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 7 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 7 wirksam (**Kündigungstermin**). [Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als Fälligkeitstag.] [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Anleihegläubiger einen Betrag je Schuldverschreibung, der mindestens [dem Nennwert][bei Ausgabe unter pari: dem Ausgabepreis] entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] berechnet wird (**Kündigungsbetrag**).] [alternative Bestimmung zum Kündigungsbetrag einfügen: ●]]

Option 2: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Die Sparkasse Bremen AG, Bremen (**Emittentin**) begebenen Inhaberschuldverschreibungen (ISIN [●]) im Gesamtnennwert von [bis zu] EUR [●] sind eingeteilt in [Anzahl Stücke einfügen: ●] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht-nachrangige Schuldverschreibungen im Nennwert von je EUR [●] (**Schuldverschreibungen**). [Der Gesamtnennwert der Emission wird am Begebungstag festgelegt und anschließend gemäß § 11 veröffentlicht.]
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (**Globalurkunde**) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (**Clearstream**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Globalurkunde mitverbrieft.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen **Anleihegläubiger**) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream übertragen werden können.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][●] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf Euro (**EUR**).

§ 2

Verzinsung, Feststellungstag, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennwerts beginnend mit dem [Tag, Monat, Jahr: ●] (**Begebungstag**) [einschließlich][ausschließlich] bis zum [Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 5)] [bzw.] [Kündigungstermin (§ 3 Absatz (4) bzw. § 13 Absatz (5))], [spätestens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§ 4) [einschließlich][ausschließlich] verzinst.

Die Zinsen sind [monatlich][viertel-][halb-][jährlich] nachträglich [jeweils] am [●] [bzw. am ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), [jeweils ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß § 4 Absatz (4),] erstmals jedoch beginnend vom [Begebungstag][●] (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag][●] (ausschließlich) [(die Zinsperiode (1))] (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet. Stückzinsen (zeitanteilige Zinsansprüche) werden [nicht] berechnet. [Stückzinsen werden für den Mindestzinssatz, nicht jedoch für den eventuell darüber hinausgehenden Zins berechnet.] [andere Stückzinsenbestimmung: ●]

Die Berechnung [der Stückzinsen sowie] des in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrags erfolgt auf der Basis der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage, wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*act/360*).

Der Zinssatz [für die jeweilige Zinsperiode] [entspricht] [berechnet sich wie folgt]:

[bei einzelnen Festzinssatzperioden einfügen: Der Zinssatz für die [●] [und die ●] [bis ●] [jeweilige] Zinsperiode [● bis ●] beträgt [●][%] [per annum], bezogen auf den Nennwert.] [Der Zinssatz für [alle darauf folgenden][die] Zinsperioden [● bis ●] entspricht [●][%] [per annum] [, bezogen auf den Nennwert.]]

[Der Zinssatz für die [●] [und die ●] [bis ●] [jeweilige] Zinsperiode[n] entspricht dem Referenzzinssatz (§ 3) am jeweiligen Feststellungstag (Absatz 2)[, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von [●][%]][, abzüglich eines Abschlags in Höhe von [●][%]].]

[bei Mindestzinssätzen (Floor) einfügen: Der vorstehend definierte Zinssatz für die [●] [und die ●] [bis ●] [jeweilige] Zinsperiode entspricht dabei mindestens [●][%] [*per annum*] [, bezogen auf den Nennwert] [dem für die jeweils vorangegangene Zinsperiode anwendbaren Zinssatz] [dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz in Prozent [*per annum*]][, bezogen auf den Nennwert:

| Zinsperiode | Mindestzinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennwert] |
|-------------|----------------------------------------------------------|
| [●] | [●] |
| [●] | [●] |
| [●] | [●] |
| [●] | [●] |
| [●] | [●] |
| [●] | [●] |

]

[bei Höchstzinssätzen (Cap) einfügen: Der vorstehend definierte Zinssatz für die [●] [und die ●] [bis ●] [jeweilige] Zinsperiode entspricht [dabei][zusätzlich] höchstens [●][%] [*per annum*]

[, bezogen auf den Nennwert] [dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz in Prozent [*per annum*]][, bezogen auf den Nennwert:

| Zinsperiode | Höchstzinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennwert] |
|-------------|---------------------------------------------------------|
| [●] | [●] |
| [●] | [●] |
| [●] | [●] |
| [●] | [●] |
| [●] | [●] |
| [●] | [●] |

]

- (2) Der für eine Zinsperiode maßgebliche **Feststellungstag** ist [jeweils] der [[fünfte] [●] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag gemäß Absatz (1)] [der ● Bankgeschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode gemäß Absatz (1)], ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß § 4 Absatz (4).
- (3) **Bankgeschäftstag** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an die Geschäftsbanken in [Bremen] [●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem die Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des vom Eurosystem betriebenen Echtzeit-Bruttoabwicklungssystems (**T2**) oder dessen Nachfolgesystems betriebsbereit und offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.
- (4) **Berechnungsstelle** ist die [Die Sparkasse Bremen AG][andere Berechnungsstelle mit Adresse: ●]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.]

§ 3

Referenzzinssatz, Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Der Referenzzinssatz entspricht dem [Zinssatz einfügen: ●] (**Referenzzinssatz**), wie er am jeweiligen Feststellungstag gemäß § 2 Absatz (2) um [Maßgebliche Uhrzeit zur Bestimmung des Referenzzinssatzes einfügen: ●] festgestellt und auf der Bildschirmseite [Maßgebliche Bildschirmseite einfügen: ●] (**Bildschirmseite**) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)]. [Der Referenzzinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode[n] [● bis ●] gemäß § 2 Absatz (1) [und der für die jeweilige Zinsperiode maßgebliche Zinssatz gemäß § 2 Absatz (1)] [wird] [werden] innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen nach dem [jeweiligen [Feststellungstag][●] gemäß § 2 Absatz (2) durch die Berechnungsstelle (§ 2 Absatz (4)) gemäß § 11 bekanntgemacht.]
- (2) Falls der Referenzzinssatz am [betreffenden] Feststellungstag auf der Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint (**Marktstörung**),
- [wird der entsprechende Zinssatz verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde.] [,oder]
- [wird der entsprechende Zinssatz verwendet, der am [betreffenden] Feststellungstag [für den betreffenden Zeitraum] auf der [alternative Bildschirmseite einfügen: ●] (**Ersatzbildschirmseite**) veröffentlicht wurde.] [,oder]
- [wird der Referenzzinssatz berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [Ort einfügen: ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für [Zinsparameter einfügen: ●] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden. Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken den Referenzzinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der Referenzzinssatz berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken. Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den [Zinsparameter einfügen: ●][oder den [Zinsparameter einfügen: ●]] mitteilt, ist der Referenzzinssatz der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.] [Referenzbanken sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.] [die Emittentin und zwei von der Berechnungsstelle benannte

erstklassige Kreditinstitute.]] [Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.][*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]]

- (3) Für den Fall, dass (i) der Referenzzinssatz nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den Referenzzinssatz oder den Administrator des Referenzzinssatzes nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden [und/oder (iii) [*weiteres Anpassungsereignis einfügen: ●*]] (jeweils ein **Anpassungsereignis**),
- (a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den Referenzzinssatz durch eine öffentliche Mitteilung durch [*verantwortliche Stelle einfügen: ●*] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolgezinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolgezinssatz ([jeweils] **Nachfolgezinssatz**) festzustellen und anstelle des Referenzzinssatzes am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder,
- (b) sofern ein Nachfolgezinssatz oder Ersatzzinssatz für den Referenzzinssatz nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, ist die Berechnungsstelle berechtigt als Nachfolgezinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem Referenzzinssatz nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] **Nachfolgezinssatz**) und diesen Nachfolgezinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolgezinssatz für den Referenzzinssatz akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolgezinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolgezinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird.

Im Falle der Feststellung eines Nachfolgezinssatzes für den Referenzzinssatz durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolgezinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolgezinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des Referenzzinssatzes nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Anleihegläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolgezinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem Referenzzinssatz und dem [jeweiligen] Nachfolgezinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Anleihegläubigern].

Die Feststellung eines Nachfolgezinssatzes und etwaige Anpassungen der Anleihebedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.

- (4) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgezinssatzes oder eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Nachfolgezinssatz festgelegt und/oder die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen angepasst werden müssen. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 11 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam (**Kündigungstermin**). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Anleihegläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 4 einen Betrag (**Kündigungsbetrag**), der mindestens [dem Nennwert][*bei Ausgabe unter pari*: dem Ausgabepreis][*Betrag einfügen, der mindestens dem Nennwert oder bei Ausgabe unter pari dem Ausgabepreis entspricht*: •] entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für •] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Nachfolgezinssatz festgelegt und/oder die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst werden müssen.

§ 4

Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin, am [•] (**Fälligkeitstag**) zum Nennwert zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen durch [die Emittentin][•] als Zahlstelle (**Zahlstelle**) an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (3) Zahlungen seitens der Zahlstelle an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (4) Ist [der Vorzeitige Rückzahlungstag oder] der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag, so besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag (**modified following unadjusted** Geschäftstag-Konvention). Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. [*andere Geschäftstag-Konvention einfügen*: •].
- (5) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.
- (6) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (7) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieftete Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) [bzw. dem [Vorzeitigen Rückzahlungstag] [bzw. dem] [Kündigungstermin]], sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt

abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und zum Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Ordentliche Kündigung

- [(1)] [Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ausgeschlossen.] [Die Emittentin ist berechtigt[,] [erstmals] zum [●] [und danach zu[m] [jeweiligen] [Zinszahltag][●]]([jeweils] [der] [ein] **Vorzeitige[r] Rückzahlungstag**) die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht in Teilen zu kündigen.] [Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.]
- [(2)] [Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) ist [mindestens [●] Bankgeschäftstage vor dem [jeweiligen] Vorzeitigen Rückzahlungstag] [*anderer Bekanntmachungstermin: ●*] gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.]
- [(3)] Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) Satz 1 erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert (**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**).]

§ 6

Änderung der Anleihebedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz, **SchVG**) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Anleihebedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) Die Anleihegläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Anleihegläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 8) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) Das Stimmrecht jedes Anleihegläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ 7

Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Anleihegläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger (**Gemeinsamer Vertreter**) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 8

Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Anleihegläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Anleihegläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Anleihegläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Anleihegläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) bei der Emittentin anzumelden.
- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Bremen oder [*anderen Ort einfügen: ●*] statt.

§ 9

Status, Rang

- [(1)] [*im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred**) im Sinne des § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (**KWG**) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).*]

[*im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, nicht-bevorrechtigte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln (**Senior Non-Preferred**) im Sinne des § 46f Absatz 6, Satz 1 des Kreditwesengesetzes (**KWG**) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung.*

Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin

- (a) sind die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen gleichrangig untereinander und gleichrangig mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus
 - (i) allen nicht-bevorrechtigten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung; und

- (ii) allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG in der Fassung vom 23. Dezember 2016;
- (b) gehen die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 39 Insolvenzordnung (**InsO**) im Rang vor; und
- (c) gehen die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen den Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (wie unten definiert) im Range vollständig nach, sodass die Forderungen der Gläubigerin aus diesen Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) erst berichtigt werden, wenn alle Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zunächst berichtigt worden sind.

Vorrangige Verbindlichkeiten der Emittentin bezeichnet alle nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht unter Absatz 1 (a) fallen, sowie Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß Artikel 72a Absatz 2 CRR II von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind und alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder nach geltenden Rechtsvorschriften den Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen vorrangig sind.

Wichtiger Hinweis gemäß § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG:

Für die Zwecke von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG werden die Anleihegläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren gegen die Emittentin gemäß § 46f Absatz 5 KWG einen niedrigeren Rang als andere, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 38 InsO haben. Das bedeutet, dass die Forderungen der Anleihegläubiger (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) erst berichtigt werden, wenn alle Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zunächst vollständig berichtigt worden sind.]

- [(2) Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleihen, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder eine derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten, Garantien oder Rangverbesserungsvereinbarungen im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen. Ferner enthalten diese Bedingungen keine Zusicherungen oder Erklärungen im Hinblick auf die Besicherung anderer bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten der Emittentin.]

§ 10

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Der Begriff **Schuldverschreibungen** umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Schuldverschreibungen hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der [Emittentin][Berechnungsstelle gemäß § 2 Absatz (4)] zwecks Entwertung eingereicht werden.

Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite [der Emittentin: www.sparkasse-bremen.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations/ihs.html?n=true&stref=imagebox][*andere Internetseite einfügen: ●*] veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 12

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Bremen.

§ 13

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, d.h. deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Anleihebedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- [(5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sog. *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die

Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 11 [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 11 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam (**Kündigungstag**). [Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als Fälligkeitstag.] [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Anleihegläubiger einen Betrag je Schuldverschreibung, der mindestens [dem Nennwert][*bei Ausgabe unter pari*: dem Ausgabepreis][*Betrag einfügen, der mindestens dem Nennwert oder bei Ausgabe unter pari dem Ausgabepreis entspricht*. ●] entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] berechnet wird (**Kündigungsbetrag**).] [*alternative Bestimmung zum Kündigungsbetrag einfügen: ●*]

VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Wichtiger Hinweis

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der endgültigen Bedingungen für die Emission der in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen (**Endgültige Bedingungen**) dar, wobei die mit einem Platzhalter („[•]“) gekennzeichneten Stellen in den Endgültigen Bedingungen durch Einzelheiten, bestehend aus einer oder mehreren Informationen, ausgefüllt bzw. ergänzt werden können und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt oder gestrichen werden, und zwar, sofern anwendbar, alternativ oder kumulativ. Die Endgültigen Bedingungen sind nur zusammen mit dem Basisprospekt (ggf. ergänzt durch einen oder mehrere Nachträge) gemeinsam zu lesen. Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.sparkasse-bremen.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations/ihs.html?n=true&stref=imagebox) eingesehen werden. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Gesamtheit dieser Endgültigen Bedingungen und dem Basisprospekt enthalten.

[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (**EWR**) bestimmt und sollten Kleinanleger im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte in der jeweils geltenden Fassung (die **PRIIP-Verordnung**) erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung (**MiFID II**); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.]

[PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / AUSSCHLIESSLICHER ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN UND PROFESSIONELLE KUNDEN

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der *Die Sparkasse Bremen AG* (der **Konzepteur**) hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen ausschließlich geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden sind, wie jeweils in [der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung, **MiFID II**] [MiFID II] definiert [**weitere Zielmarktkriterien festlegen**], und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. [**Etwaige negative Zielmärkte festlegen**] Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (**Vertreiber**), sollte die Zielmarktbeurteilung

des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarkt看wertung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

[PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN, PROFESSIONELLE KUNDEN UND KLEINANLEGER

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der *Die Sparkasse Bremen AG* (der **Konzepteur**) hat die Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger sind, wie jeweils in [der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung, **MiFID II**] [MiFID II] definiert [**weitere Zielmarktkriterien festlegen**], und [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind [, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft]] [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung [,] [und] Portfolioverwaltung [,] [und] [beratungsfreies Geschäft] [und reines Ausführungsgeschäft]. [**Etwaige negative Zielmärkte festlegen**] Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (**Vertreiber**) sollte die Zielmarkt看wertung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarkt看wertung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]



Die Sparkasse Bremen

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

gemäß Artikel 8 Absatz (5) der Verordnung (EU) 2017/1129
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017

zum Basisprospekt der Die Sparkasse Bremen AG

für Inhaberschuldverschreibungen

vom 29. Mai 2024

[kommerzielle Bezeichnung der zu emittierenden Schuldverschreibung einfügen:

[[•%] Die Sparkasse Bremen AG Inhaberschuldverschreibungen]

[Nummer der Serie einfügen: Reihe •]

[Gesamtemissionsvolumen einfügen: Emissionsvolumen EUR •]

[Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: •]

[Wenn eine Fortführung des Angebots auf Grundlage eines Nachfolge-Basisprospekts geplant ist, einfügen: Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 29. Mai 2025. Das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, kann nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts anhand eines Nachfolge-Basisprospekts („Nachfolge-Basisprospekt“) aufrechterhalten werden. Der Nachfolge-Basisprospekt muss eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsehen und vor Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der Nachfolge-Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.sparkasse-bremen.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations/ihs.html?n=true&stref=imagebox) veröffentlicht. Eine weitere Fortführung des öffentlichen Angebots kann mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten erfolgen, für die die gleichen Voraussetzungen wie für den Nachfolge-Basisprospekt gelten.]

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---------------------------------------------------------|------|
| I. | Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot | [•] |
| II. | Anleihebedingungen | [•] |
| | [Anhang: Emissionsspezifische Zusammenfassung..... | [•]] |

Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz (5) der Verordnung (EU) 2017/1129 (**Prospektverordnung**) abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Die Sparkasse Bremen AG für die Emission von Inhaberschuldverschreibungen vom 29. Mai 2024 (**Basisprospekt**) und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt auf der Internetseite der Emittentin unter (www.sparkasse-bremen.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations/ihs.html?n=true&stref=imagebox) abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt mit etwaigen Nachträgen hierzu sowie die Endgültigen Bedingungen bei der Die Sparkasse Bremen AG, Universitätsallee 14, 28359 Bremen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Um sämtliche Angaben zu den angebotenen Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu lesen. *[Bei Schuldverschreibungen, die Kleinanlegern im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden, einfügen: Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Wertpapieremission angefügt]* *[Bei Schuldverschreibungen, die ausschließlich Großanlegern im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden, optional einfügen: Die Emittentin erstellt für diese Wertpapieremission keine emissions-spezifische Zusammenfassung.]*

Sofern in den nachfolgenden Angaben auf Option 1 oder Option 2 Bezug genommen wird, handelt es sich um Bezugnahmen auf die Anleihebedingungen für festverzinsliche (Option 1) oder variabel verzinsliche (Option 2) Schuldverschreibungen des Basisprospekts.

I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

| | |
|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Datum der Genehmigung für die Eigenemission: | [●] |
| WKN: | [●] |
| ISIN: | [●] |
| Stückelung | [●] |
| Gesamtnennwert: | [●] |
| Begebungstag: | [●] |
| Zeitraum des öffentlichen Angebots: | Das öffentliche Angebot beginnt am [●] und [erfolgt fortlaufend] [endet am [●]]. |
| Zeichnungsfrist: | Entfällt. |
| | Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge. Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrages existiert nicht. |
| Mindestanlagebetrag | [●] |
| Kategorien potenzieller Investoren: | [●] |
| Besondere Bedingungen des Angebots: | [●][Entfällt.] |

Ausgabepreis je Teilschuldverschreibung:

[anfänglich] [100% des Nennwerts] [EUR ●]

[Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.]

[Die Emittentin stellt unabhängig von der Erteilung einer Abrechnung an jedem Geschäftstag auf Anfrage Ankaufskurse zum Erwerb von Schuldverschreibungen.]

Im Preis enthaltene Kosten:

[●][Entfällt.]

Name und Anschrift aufgrund einer festen Zusage übernehmender Institute:

[Name einfügen: ●, Adresse einfügen: ●][Entfällt.]

Name und Anschrift auf best-effort Basis übernehmender Institute:

[Name einfügen: ●, Adresse einfügen: ●][Entfällt.]

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung (einschließlich Quoten):

[●][Entfällt.] Gesamtbetrag von Übernahme- und Platzierungsprovision: [●][Entfällt.] Datum des Übernahmevertrages: [●][Entfällt.]

Börsennotierung:

[Die Emittentin beabsichtigt, die Einbeziehung der

Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der [Börse Hamburg] [●] [sowie ●] [*falls bekannt einfügen*: zum ●] zu beantragen. [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie (ISIN) sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.] Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.] [Entfällt. Es ist nicht vorgesehen, eine Börsennotierung der Schuldverschreibungen zu beantragen.]

Angaben zum Referenzzinssatz:

[*bei Option 1 einfügen*:

Entfällt.]

[*bei Option 2 einfügen*:

[3][6][12]-monatiger EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)

Der Referenzzinssatz ist ein Referenzwert (auch **Benchmark**) im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden (Verordnung (EU) 2016/1011 vom 08.

Juni 2016 (**Benchmark-Verordnung**)) und wird vom European Money Markets Institute (EMMI) (**Administrator**) bereit gestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]

Angaben zu der **vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität** des Referenzzinssatzes sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: [*Internetseite einfügen, auf der die Wertentwicklung bzw. Volatilität ersichtlich ist:* ●]

Die Angaben zu dem Referenzzinssatz wurden öffentlich zugänglichen Internetseiten, Datenbanken und Quellen entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den genannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Rendite:

[*Bei Option 1 einfügen:* Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite beträgt [auf Grundlage des anfänglichen Ausgabepreises] ●.]

[*Bei Option 2 einfügen:* Entfällt.]

Rang:

[Die Schuldverschreibungen werden als nicht-nachrangige [bevorrechtigte] [nicht-bevorrechtigte] Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben.

[Als nicht-nachrangige nicht-bevorrechtigte Inhaberschuldverschreibungen (Senior Non-Preferred) handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 46 f Absatz 6 KWG. Sie werden im Falle der Insolvenz daher gemäß § 46 f Absatz 5

Gesetz über das Kreditwesen (**KWG**) erst nach den übrigen Insolvenzforderungen im Sinne des § 38 Insolvenzordnung (**InsO**) berichtet und besitzen diesen gegenüber mithin einen niedrigeren Rang. Dadurch entfällt auf die betroffenen Schuldverschreibungen gegebenenfalls ein größerer Verlustanteil.]

[Diese Schuldverschreibungen stehen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (Senior Preferred) im Sinne des § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (**KWG**) im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG.]

Rating

[Die Schuldverschreibungen haben [das folgende Rating:] [die folgenden Ratings:] [Rating[s] einfügen]

[Kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings bzw. der Ratings einfügen, sofern von der Ratingagentur veröffentlicht.] [Angabe der Informationsquelle einfügen]

[Einzelheiten einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Union hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils geltenden Fassung) registriert ist oder die Registrierung beantragt hat.]

[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating [, das im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde].]

Interessen Beteiligter:

[Spezifizierung der involvierten natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission und/oder dem Angebot beteiligt sind und Art des Interesses einschließlich Interessenkonfliktes, die für die Emission und/oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind zum Beispiel bei Vereinbarung von Abschlägen vom

Ausgabepreis oder Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen für Vertriebspartner: •]

[Falls anwendbar: Die Emittentin handelt als [Berechnungsstelle, Market Maker sowie Zahlstelle] für die Schuldverschreibungen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf deren Wert auswirken kann. Ferner können von ihr erhobene Margen oder gezahlte Provisionen zu Kostenbelastungen führen und Emissionen weiterer Schuldverschreibungen Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben und somit zu Interessenkonflikten führen.]

[Außer den im Basisprospekt vom 29. Mai 2024 unter dem Abschnitt „Organe der Emittentin“ genannten Interessenkonflikten liegen [ansonsten] keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.]

Verwendung der Erlöse:

*[Werden über die Gewinnerzielung hinaus (vgl. Abschnitt „Gründe für das Angebot; Verwendung des Emissionserlöses“ im Basisprospekt) weitere Ziele verfolgt, erfolgt eine Offenlegung der **geschätzten Gesamtkosten** der Emission bzw. des Angebots und des **Nettobetrages der Erträge**, aufgeschlüsselt nach den **wichtigsten Verwendungszwecken** und dargestellt nach **Priorität dieser Verwendungszwecke**; Sofern die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind die **Höhe und die Quellen der benötigten übrigen Finanzmittel** anzugeben: •.] [Andernfalls: Entfällt.]*

Zustimmung zur Prospektnutzung:

[Entfällt.]
[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch jede anbietende Bank und/oder jeden weiteren anbietenden Finanzintermediär für die spätere Weiterveräußerung

oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland zu. Die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen darf in dem Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) erfolgen.]

[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch [die] [den] folgende[n] [Bank[en] [und] [Finanzintermediär[e] für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland zu: **[Name(n) und Adresse(n) einfügen]**. Die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen darf in dem Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) erfolgen. Alle neuen Informationen bzgl. [der Bank[en]] [und/oder] [des Finanzintermediärs] [der Finanzintermediäre], die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts bzw. zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser Endgültigen Bedingungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht bekannt waren, werden auf der Internetseite **[relevante Internetseite einfügen]** veröffentlicht.]

[Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich **[Bedingungen einfügen]**.] [Diese Zustimmung erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Beschränkungen, aber nicht vorbehaltlich etwaiger weiterer Bedingungen.]

II. Anleihebedingungen

[In den Endgültigen Bedingungen wird eine der Optionen für die genaue Ausgestaltung der Schuldverschreibungen entweder für fest verzinsliche (Option 1) oder variabel verzinsliche (Option 2) Schuldverschreibungen (Abschnitt VI. ANLEIHEBEDINGUNGEN im Basisprospekt) wiederholt.]

Bremen, den [*Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen:* •]

Die Sparkasse Bremen AG

VIII. STEUERLICHE WARNHINWEISE

DIE STEUERGESETZGEBUNG DES MITGLIEDSTAATS DES POTENZIELLEN ERWERBERS VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DES GRÜNDUNGSSTAATS DER EMITTENTIN (DEUTSCHLAND) KÖNNEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERTRÄGE AUS DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN HABEN.

POTENZIELLEN KÄUFERN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN WIRD EMPFOHLEN, IHRE EIGENEN STEUERBERATER HINSICHTLICH DER STEUERLICHEN FOLGEN DES ERWERBS, DES BESITZES UND DER VERÄUSSERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZU KONSULTIEREN.

IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Anlegern wird daher empfohlen, sich in Bezug auf den beabsichtigten Erwerb bzw. das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen angemessen beraten zu lassen. Anleger müssen sich vergewissern, dass sie berechtigt sind, die Schuldverschreibungen zu erwerben bzw. zu halten oder zu veräußern.

1. Allgemeines

Die Emittentin gestattet den Verkauf und den Erwerb der Schuldverschreibungen lediglich in der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten dessen ungeachtet Schuldverschreibungen in andere Länder verkauft werden, sind etwaige Anbieter verpflichtet, alle anwendbaren Rechtsvorschriften derjenigen Staaten, in denen sie die Schuldverschreibungen anbieten, verkaufen oder liefern oder diesen Prospekt oder sonstige Informationen in Bezug auf diesen Basisprospekt oder die Emission von Schuldverschreibungen verteilen bzw. Anlegern zukommen lassen, einzuhalten und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften dieser Staaten sämtliche für solche Angebote, Verkäufe oder Lieferungen benötigten Zustimmungen oder Erlaubnisse einzuholen. Für das Einhalten solcher Rechtsvorschriften haftet die Emittentin nicht.

Die Emittentin gewährleistet nicht, dass die Schuldverschreibungen jederzeit im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften oder sonstigen Erfordernissen in einem bestimmten Land rechtmäßig verkauft werden können. Demzufolge übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung für die Möglichkeit eines solchen Verkaufs. Ungeachtet dessen, dass die Schuldverschreibungen lediglich in der Bundesrepublik Deutschland verkauft und erworben werden dürfen, gelten für den Europäischen Wirtschaftsraum und die Vereinigten Staaten die folgenden zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen:

2. Europäischer Wirtschaftsraum

Wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen ein „Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum“ vorsehen, wurden Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland) weder angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt noch werden solche Schuldverschreibungen angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

- (a) **Kleinanleger** bezeichnet eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
- (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, **MiFID II**); oder
 - (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder
 - (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung; und

- (b) ein **Angebot** umfasst eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen kein „Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum“ vorsehen, werden die Schuldverschreibungen nur unter den folgenden Umständen in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**) öffentlich angeboten werden:

- (a) wenn die für die Schuldverschreibungen erstellten Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (**nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind,
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern (wie in der Prospektverordnung definiert)), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung beschriebenen Umständen oder gemäß anwendbarem nationalen Recht eines jeden Relevanten Mitgliedstaats,

wobei im Falle eines der in den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung (i) eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder (ii) eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf der Schuldverschreibungen zu entscheiden. **Prospektverordnung** bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.

Für unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht bevorrechtigte (Senior Non-Preferred) Schuldverschreibungen ist beim Vertrieb an Kleinanleger die jeweils nationale Umsetzung von Artikel 44a der BRRD zu berücksichtigen. Für unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht bevorrechtigte (Senior Non-Preferred), die unter diesem Basisprospekt begeben werden, ist der Vertrieb an Kleinanleger gemäß § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes (**WpHG**) in

Deutschland nur zulässig, wenn die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindeststückelung gemäß § 65b WpHG EUR 50.000 beträgt.

3. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (**Securities Act**) registriert und werden auch in Zukunft nicht registriert werden. Die Schuldverschreibungen dürfen weder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (die **Vereinigten Staaten oder US**) noch an bzw. zu Gunsten von US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, außer aufgrund einer Ausnahme von der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht dieser Registrierungspflicht unterliegt. Jeder Anbieter dieser Schuldverschreibungen wird zusichern und vereinbaren müssen, dass weder er noch in seinem Auftrag handelnde Dritte die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder geliefert haben und auch in Zukunft nicht anbieten, verkaufen oder liefern werden, außer in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act (**Regulation S**). Weiterhin wird jeder Anbieter der Schuldverschreibungen zusichern und vereinbaren müssen, dass weder er noch im Sinne der Regulation S mit ihm verbundene Parteien (*affiliates*) noch eine sonstige Person, die im Namen des Anbieters oder im Namen von mit ihm verbundenen Personen handelt, gezielte Verkaufsanstrengungen (*directed selling efforts*) hinsichtlich der Schuldverschreibungen unternommen haben bzw. werden. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen in der Regulation S zugewiesene Bedeutung zu.

Darüber hinaus kann bis nach Ablauf von 40 Tagen nach Beginn des Angebots der Schuldverschreibungen ein Angebot oder Verkauf der Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten durch einen nicht am Angebot teilnehmenden Platzeur zu einer Verletzung der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act führen.

Die Schuldverschreibungen unterliegen den Anforderungen des US-Steuerrechts und dürfen weder in den Vereinigten Staaten oder in deren Besitzungen noch an eine US-Person angeboten oder verkauft werden, außer bei bestimmten Transaktionen, die nach den US-Steuervorschriften zulässig sind. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommen die ihnen in der US Internal Revenue Code of 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien zugewiesene Bedeutungen zu.

4. Vereinigtes Königreich

Die Schuldverschreibungen wurden und werden Privatanlegern im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt.

Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet Privatanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
 - (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne der Definition in Artikel 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565, in der Form, in der diese kraft des britischen Gesetzes über den Austritt aus der Europäischen Union von 2018 (European Union (Withdrawal) Act 2018; EUWA) Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs geworden ist; oder
 - (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des britischen Gesetzes über Finanzdienstleistungen und Märkte von 2000 (Financial Services and Markets Act 2000; FSMA) sowie von zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 gemäß dem FSMA erlassenen

Vorschriften und Bestimmungen, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt, in der Form, in der diese kraft des EUWA Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs geworden ist; oder

- (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der britischen Prospektverordnung (UK Prospectus Regulation); und
- (b) ein Angebot umfasst eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

X. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Erklärungen oder Berichte sachverständiger Dritter

Dieser Basisprospekt enthält keine Erklärungen oder Berichte von Personen, die als Sachverständige handeln.

2. Angaben von Seiten Dritter und Einbeziehung von Hyperlinks in den Basisprospekt

Soweit Angaben von Seiten Dritter in diesen Basisprospekt aufgenommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und, nach Wissen der Emittentin und, soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Soweit in diesem Basisprospekt Hyperlinks zu Websites enthalten sind, so sind die Informationen auf den Websites nicht Teil des Basisprospekts und wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt. Zu den mittels Verweises einbezogenen Dokumenten siehe „*XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN*“.

3. Hinweise Billigung des Basisprospekts durch die BaFin

Im Hinblick auf die Billigung des Basisprospekts durch die BaFin wird erklärt:

- a) Dieser Basisprospekt wurde durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt.
- b) Die BaFin billigt diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung.
- c) Eine solche Billigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden.
- d) Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.
- e) Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen vornehmen.

4. Hinweise zur Gültigkeitsdauer des Basisprospekts

Dieser Basisprospekt ist mit Ablauf des 29. Mai 2025 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist. Der Basisprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird.

5. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie einer Verwendung dieses Basisprospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hinterlegten jeweiligen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in Deutschland (i) nicht zustimmt oder (ii) durch alle

anbietenden Banken und Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) oder (iii) durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführten und benannten anbietenden Banken und Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) während der Angebotsfrist (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen zustimmt. Die Endgültigen Bedingungen können zudem Bedingungen vorsehen, an die die Zustimmung zur Prospektnutzung gebunden ist.

Die Erteilung der Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts setzt voraus, dass dieser Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung noch gültig ist. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich der späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und Finanzintermediäre, denen sie ihre generelle oder individuelle Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts gegeben hat.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts jederzeit zu widerrufen. Ein etwaiger Widerruf wird auf der Internetseite der Emittentin (www.sparkasse-bremen.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations/ih.html?n=true&stref=imagebox) veröffentlicht.

Dieser Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt wird auf der Internetseite der Emittentin (www.sparkasse-bremen.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations/ih.html?n=true&stref=imagebox) veröffentlicht.

Für den Fall, dass eine anbietende Bank oder ein anbietender Finanzintermediär ein Angebot macht, wird diese Bank oder dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen unterrichten.

Im Falle einer individuellen Zustimmung werden neue Informationen zu anbietenden Banken und Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite der Emittentin (www.sparkasse-bremen.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations/ih.html?n=true&stref=imagebox) veröffentlicht.

Im Falle einer generellen Zustimmung hat jede anbietende Bank und jeder Finanzintermediär, die bzw. der diesen Basisprospekt nutzt, auf ihrer bzw. seiner Internetseite anzugeben, dass sie bzw. er diesen Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (**Securities Act**) oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer anderen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten von Amerika (**Vereinigte Staaten oder US**) registriert. Die Schuldverschreibungen werden in Inhaberform begeben und unterliegen bestimmten Anforderungen des US-Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen weder innerhalb der Vereinigten Staaten noch an eine US-Person oder auf deren Rechnung oder zugunsten einer US-Person angeboten, verkauft oder geliefert werden. Der Begriff „US-Person“ hat die Bedeutung, die ihm in Regulation S des Securities Act (**Regulation S**) und dem US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung und den dazugehörigen Vorschriften zugewiesen wird. Die Schuldverschreibungen werden außerhalb der Vereinigten Staaten an Nicht-US-Personen gemäß Regulation S angeboten und verkauft und dürfen zu keinem Zeitpunkt im rechtlichen oder wirtschaftlichen Besitz einer US-Person sein. Eine Beschreibung bestimmter

Beschränkungen für das Angebot und den Verkauf von Schuldverschreibungen und für die Verbreitung dieses Basisprospekts findet sich unter „IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN“.

Weder dieser Basisprospekt noch ein Nachtrag oder die Endgültigen Bedingungen dürfen zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung an eine Person in einer Rechtsordnung verwendet werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an eine Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzeswidrig ist.

6. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sind der der Geschäftsbericht 2023, der den Jahresabschluss 2023 und den zugehörigen Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers enthält, sowie der Geschäftsbericht 2022, der den Jahresabschluss 2022 und den zugehörigen Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers enthält, auf der Internetseite der Emittentin unter www.sparkasse-bremen.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations/ihs.html?n=true&stref=imagebox abrufbar und einsehbar.

Die Satzung der Emittentin sowie die gesonderte Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2023 und 2022 samt Prüfungsvermerk, sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Die Sparkasse Bremen, Universitätsallee 14, 28359 Bremen, einsehbar.

XI. FINANZINFORMATIONEN

1. Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr sind durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen (siehe den Abschnitt „XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN“).

2. Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr sind durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen (siehe den Abschnitt „XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN“).

3. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023

Die Kapitalflussrechnung zeigt die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die Zahlungsströme der Die Sparkasse Bremen AG.

Der Zahlungsmittelfluss wird gegliedert nach laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit.

Der Finanzmittelfonds setzt sich aus der Barreserve, die sich aus dem Kassenbestand und Guthaben bei der Deutschen Bundesbank zusammensetzt (Zahlungsmittel), sowie den Schuldtiteln öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind (Zahlungsmitteläquivalente) zusammen.

Die Kapitalflussrechnung ist unter Beachtung des deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 21 aufgestellt worden.

| in EUR tausend | 2023 | 2022 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------|
| 1. Periodenergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter) | 77.609 | 50.008 |
| 2. Abschreibungen, Wertberichtigungen/Zuschreibungen auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens | 45.971 | 22.934 |
| 3. Zunahme/Abnahme der Rückstellungen | 12.585 | 13.249 |
| 4. Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge | -4.768 | 9.158 |
| 5. Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens | -554 | -3.517 |
| 6. Sonstige Anpassungen (Saldo) | -9.044 | -7.413 |
| 7. Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kreditinstitute | 290.736 | -2.063.487 |
| 8. Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kunden | -53.286 | -122.337 |
| 9. Zunahme/Abnahme der Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen) | 20.329 | -25.127 |
| 10. Zunahme/Abnahme anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit . | 52.631 | 54.317 |
| 11. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | -167.080 | -824.907 |
| 12. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | -381.351 | 488.602 |
| 13. Zunahme/Abnahme verbriefteter Verbindlichkeiten | -2.000 | -15.000 |
| 14. Zunahme/Abnahme anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit | -54.067 | 85.600 |
| 15. Zinsaufwendungen/Zinserträge | -328.972 | -215.454 |
| 16. Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten | 0 | 0 |
| 17. Ertragsteueraufwand/-ertrag | 58.071 | 38.444 |
| 18. Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen | 407.609 | 246.654 |
| 19. Gezahlte Zinsen | -59.283 | -29.905 |
| 20. Außerordentliche Einzahlungen | 0 | 0 |
| 21. Außerordentliche Auszahlungen | 0 | 0 |
| 22. Ertragsteuerzahlungen | -61.691 | -18.557 |
| 23. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | -156.555 | -2.316.738 |
| 24. Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens | 298.928 | 569.301 |
| 25. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | -232.233 | -560.427 |
| 26. Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens | 342 | 3.298 |
| 27. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen | -3.790 | -4.091 |
| 28. Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens | 70 | 0 |
| 29. Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen . | -326 | -420 |
| 30. Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis | 0 | 0 |
| 31. Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis | 0 | 0 |
| 32. Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo) | 0 | 0 |
| 33. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten | 0 | 0 |
| 34. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten | 0 | 0 |
| 35. Cashflow aus der Investitionstätigkeit | 62.991 | 7.661 |
| 36. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens | 0 | 0 |
| 37. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern | 0 | 0 |
| 38. Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens | 0 | 0 |
| 39. Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter | 0 | 0 |

| in EUR tausend | 2023 | 2022 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------------|
| 40. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten..... | 0 | 0 |
| 41. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten..... | 0 | 0 |
| 42. Gezahlte Dividenden das Mutterunternehmen..... | -5.320 | -5.320 |
| 43. Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter..... | 0 | 0 |
| 44. Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo)..... | 42.047 | -2.818 |
| 45. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit | 36.727 | -8.138 |
| 46. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 23., 35., 45.)..... | -56.837 | -2.317.215 |
| 47. Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds | 0 | 0 |
| 48. Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds..... | 0 | 0 |
| 49. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode | 179.315** | 2.496.530* |
| 50. Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe 46. bis 49.) | 122.478 | 179.315** |

* davon TEUR 302 verfügbungsbeschränkt

** davon TEUR 4.774 verfügbungsbeschränkt

Zu der vorstehenden Kapitalflussrechnung wurde durch den HSGV folgender Prüfbescheinigung erteilt:

„An die Die Sparkasse Bremen AG, Bremen,

Wir haben die von der Die Sparkasse Bremen AG, Bremen (nachfolgend „Gesellschaft“ oder „Sparkasse“) aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 einschließlich der Vorjahresangaben sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023 geprüft. Die Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023 einschließlich der Vorjahresangaben nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung der Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023 einschließlich der Vorjahresangaben ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde.

Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen* (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023 einschließlich der Vorjahresangaben ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

Verwendungsbeschränkungen und Auftragsbedingungen

Wir weisen darauf hin, dass diese Bescheinigung ausschließlich dazu dient, die Sparkasse bei der Erfüllung der Anforderungen nach der ProspektVO zu unterstützen. Sie darf nur im Zusammenhang mit den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und nur zusammen mit dem vollständigen zusätzlichen Abschlusselement verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Diese beinhalten in Ziffer 9 Abs. 2 die bei dieser Prüfung anzuwendende Haftungsbeschränkung für fahrlässig verursachte Schäden der Prüfungsstelle gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO.

Hamburg, 14. Mai 2024

**Prüfungsstelle des
HANSEATISCHEN SPARKASSEN
UND GIROVERBANDES**

Ulf-Torben Krüger
Wirtschaftsprüfer"

4. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2022

Die Kapitalflussrechnung zeigt die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die Zahlungsströme der Die Sparkasse Bremen AG.

Der Zahlungsmittelfluss wird gegliedert nach laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit.

Der Finanzmittelfonds setzt sich aus der Barreserve, die sich aus dem Kassenbestand und Guthaben bei der Deutschen Bundesbank zusammensetzt (Zahlungsmittel), sowie den Schuldtiteln öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind (Zahlungsmitteläquivalente) zusammen.

Die Kapitalflussrechnung ist unter Beachtung des deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 21 aufgestellt worden.

| in T€ | 2022 | 2021 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|------------------|
| 1. Periodenergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag einschließlich Ergebnisan-teile anderer Gesellschafter) | 50.008 | 48.427 |
| 2. Abschreibungen, Wertberichtigungen/Zuschreibungen auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens | 22.934 | 26.065 |
| 3. Zunahme/Abnahme der Rückstellungen | 13.249 | -3.881 |
| 4. Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge | 9.158 | 1.437 |
| 5. Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens | -3.517 | -1.705 |
| 6. Sonstige Anpassungen (Saldo) | -7.413 | -6.690 |
| 7. Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kreditinstitute | -2.063.487 | 17.696 |
| 8. Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kunden | -122.337 | -355.199 |
| 9. Zunahme/Abnahme der Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen) | -25.127 | 246.047 |
| 10. Zunahme/Abnahme anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit | 54.317 | 70.182 |
| 11. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | -824.907 | 829.712 |
| 12. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 488.602 | 843.017 |
| 13. Zunahme/Abnahme verbriefter Verbindlichkeiten | -15.000 | 250.000 |
| 14. Zunahme/Abnahme anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit | 85.600 | 17.219 |
| 15. Zinsaufwendungen/Zinserträge | -215.454 | -185.821 |
| 16. Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten | 0 | 0 |
| 17. Ertragsteueraufwand/-ertrag | 38.444 | 28.694 |
| 18. Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen | 246.654 | 240.192 |
| 19. Gezahlte Zinsen | -29.905 | -54.669 |
| 20. Außerordentliche Einzahlungen | 0 | 0 |
| 21. Außerordentliche Auszahlungen | 0 | 0 |
| 22. Ertragsteuerzahlungen | -18.557 | -19.665 |
| 23. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | -2.316.738 | 1.991.058 |
| 24. Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens | 569.301 | 852.875 |
| 25. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | -560.427 | -1.414.545 |

| | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------|
| 26. Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens | 3.298 | 82 |
| 27. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen | -4.091 | -4.344 |
| 28. Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens | 0 | 0 |
| 29. Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen | -420 | -1.456 |
| 30. Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis | 0 | 0 |
| 31. Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis | 0 | 0 |
| 32. Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo) | 0 | 0 |
| 33. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten | 0 | 0 |
| 34. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten | 0 | 0 |
| 35. Cashflow aus der Investitionstätigkeit | 7.661 | -567.388 |
| 36. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens | 0 | 0 |
| 37. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern | 0 | 0 |
| 38. Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens | 0 | 0 |
| 39. Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter | 0 | 0 |
| 40. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten | 0 | 0 |
| 41. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten | 0 | 0 |
| 42. Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens | -5.320 | -10.640 |
| 43. Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter | 0 | 0 |
| 44. Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo) | -2.818 | -10.189 |
| 45. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit | -8.138 | -20.829 |
| 46. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 23., 35., 45.) | -2.317.215 | 1.402.841 |
| 47. Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds | 0 | 0 |
| 48. Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds | 0 | 0 |
| 49. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode | 2.496.530** | 1.093.689 * |
| 50. Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe 46. bis 49.) | 179.315*** | 2.496.530 ** |

* davon TEUR 46 verfügungsbeschränkt

** davon TEUR 302 verfügungsbeschränkt

*** davon TEUR 4.774 verfügungsbeschränkt

Zu der vorstehenden Kapitalflussrechnung wurde durch den HSGV folgender Prüfbescheinigung erteilt:

„An die Die Sparkasse Bremen AG, Bremen,

Wir haben die von der Die Sparkasse Bremen AG, Bremen (nachfolgend „Gesellschaft“) aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 einschließlich der Vorjahresangaben sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2022 geprüft. Die Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2022 einschließlich der Vorjahresangaben nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung der Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2022 einschließlich der Vorjahresangaben ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde.

Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen* (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2022 einschließlich der Vorjahresangaben ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

Verwendungsbeschränkungen und Auftragsbedingungen

Wir weisen darauf hin, dass diese Bescheinigung ausschließlich dazu dient, die Sparkasse bei der Erfüllung der Anforderungen nach der ProspektVO zu unterstützen. Sie darf nur im Zusammenhang mit den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und nur zusammen mit dem vollständigen zusätzlichen Abschlusselement verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Diese beinhalten in Ziffer 9 Abs. 2 die bei dieser Prüfung anzuwendende Haftungsbeschränkung für fahrlässig verursachte Schäden der Prüfungsstelle gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO.

Hamburg, 14. Juli 2023

**Prüfungsstelle des
HANSEATISCHEN SPARKASSEN
UND GIROVERBANDES**

Krüger
Wirtschaftsprüfer"

XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Dieser Basisprospekt ist in Verbindung mit folgenden Dokumenten zu lesen:

- dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers; sowie
- dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers;

die jeweils gemäß Art. 19 der Prospektverordnung mittels Verweises in diesen Prospekt aufgenommen sind (Abschnitte „XI.1. Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr“ und „XI.2 Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr“), jeweils von der Emittentin erstellt wurden sowie bei der BaFin vorgelegt wurden.

Die in den mittels Verweises aufgenommenen Dokumenten enthaltenen Informationen sind in diesen Basisprospekt nur insoweit aufgenommen, als sie nachstehend aufgeführt sind, und sind im Übrigen nicht Bestandteil dieses Basisprospekts. Die nicht aufgenommenen Teile der benannten Dokumente sind für den Anleger nicht relevant oder werden an anderer Stelle in diesem Basisprospekt behandelt.

Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr:

| | |
|------------------------------------------|------------------|
| Bilanz | Seiten 28 bis 31 |
| Gewinn- und Verlustrechnung | Seiten 32 bis 33 |
| Anhang | Seiten 34 bis 54 |
| Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers | Seiten 56 bis 60 |

Der Geschäftsbericht 2023, der den Jahresabschluss 2023 enthält, kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden: https://www.sparkasse-bremen.de/content/dam/myif/sk-bremen/work/dokumente/pdf/Ihre-Sparkasse/Compliance/20240223%20Gesch%C3%A4ftsbericht%20Sparkasse%20Bremen%202023_5_final_homepage.pdf?stref=iconbox

Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr:

| | |
|------------------------------------------|------------------|
| Bilanz | Seiten 30 bis 33 |
| Gewinn- und Verlustrechnung | Seiten 34 bis 35 |
| Anhang | Seiten 36 bis 55 |
| Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers | Seiten 57 bis 62 |

Der Geschäftsbericht 2022, der den Jahresabschluss 2022 enthält, kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden: https://www.sparkasse-bremen.de/content/dam/myif/sk-bremen/work/dokumente/pdf/veroeffentlichungen/20230313%20Geschaeftsbericht%202022_final.pdf?stref=iconbox

XIII. NAMEN UND ADRESSEN

DIE EMITTENTIN

Die Sparkasse Bremen AG
Universitätsallee 14
28359 Bremen
Deutschland

ABSCHLUSSPRÜFER DER EMITTENTIN

Hanseatischer Sparkassen- und Giroverband, Prüfungsstelle
Überseering 4
22297 Hamburg
Deutschland

PRÜFER DER KAPITALFLUSSRECHNUNG DER EMITTENTIN

Hanseatischer Sparkassen- und Giroverband, Prüfungsstelle
Überseering 4
22297 Hamburg
Deutschland